

## BAUWESEN.

Der Krieg hat dem Antlitz der Stadt seine tiefen Spuren eingeprägt. Schmerzlich sind die Verluste an vielen unersetzlichen Kulturwerten. Schwer trafen Wien die Zerstörungen an seinen Bauwerken und groß ist die Zahl der vernichteten und beschädigten Gebäude. Rechnet man zusammen, was in den 26 Wiener Bezirken an Wohnraum zerstört worden ist, dann gelangt man zu einer Summe, die der Gesamtheit des Wohnungsbestandes der Städte Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz entspricht. Insgesamt wurden in Wien 6.214 Gebäude total zerstört, 12.929 Gebäude erlitten Teil- und 27.719 Gebäude Kleinschäden. 41 Prozent aller Wiener Gebäude haben also durch Kriegshandlungen Schaden gelitten. 86.875 Wohnungen gingen verloren oder wurden so schwer beschädigt, daß sie unbewohnbar wurden. Hinzu kommt die große Zahl von Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen, wie Fabriken, Schulen, Museen, Kirchen. Berühmte Bauwerke wurden durch Bomben getroffen oder fielen in den Tagen des Kampfes um Wien Bränden zum Opfer. Unter den Kirchen ist der ehrwürdige Stephansdom hervorzuheben, dessen Inneres nahezu vollständig ausgebrannt ist. Unter den beschädigten Schlössern befinden sich Schloß Schönbrunn und Belvedere, unter den alten Palästen das Kaunitz-Palais (das jetzige Bundeskanzleramt), das Palais Schwarzenberg, das Harrach-Palais, die ehemalige Böhmisches Hofkanzlei (das spätere Innenministerium). Unter den Prunkbauten der Wiener Ringstraße die Staatsoper, das Burgtheater, das Rathaus, das Kunsthistorische Museum, die Universität und viele andere Bauten. Zahlreiche Schulen gingen zugrunde und fast sämtliche Wiener Bahnhöfe. Vieles, was die Gemeinde Wien in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg an vorbildlichen Wohnhausbauten geschaffen hatte, wurde zerstört oder beschädigt. Die Zerstörungen waren aber nicht nur solche an Hochbauten, die sich dem Auge besonders aufdrängten, das Werk der Zerstörung drang auch in die Tiefe und fügte dem Leitungsnetz der Gas-, Wasser- und Stromversorgungs- und der Kanalisationsanlagen bedeutenden Schaden zu. Zerschündete Straßen, riesige Schutthaufen und Hunderte von Bombentrichtern behinderten zu Kriegsende den Verkehr in der Stadt. Es gab durch längere Zeit weder elektrischen Strom noch Gas. Die öffentliche Beleuchtung war in weiten Gebieten zerstört. Und was vor allem ins Gewicht fiel, eine Großstadt von der weiten Ausdehnung wie Wien entbehrte durch Wochen der öffentlichen Verkehrsmittel. Ein großes Gefahrenrisiko für die Stadt war es, daß die Einrichtungen des Feuerschutzes infolge der Verschleppung der Fahrzeuge desorganisiert waren. Es war ein trauriges Erbe, das dieser Krieg der Stadtverwaltung hinterlassen hat und das sie vor unzählige Probleme stellte.

So wie die Zerstörungen in tausenderlei Gestalt die Stadt und ihre Einwohner in Mitleidenschaft zogen, so wirft auch das Problem des Wiederaufbaues eine schier unübersehbare Fülle von Fragen auf, die der Lösung durch die planenden und schaffenden Techniker harren. Dieser Wiederaufbau

kann nicht eine Angelegenheit von Privaten sein, er ist längst überall, wo der Krieg die Städte verheerend heimgesucht hat, zu einer Aufgabe der öffentlichen Verwaltung geworden. Die Wiener Stadtverwaltung hat die Planung des Wiederaufbaues auf breiteste Grundlage gestellt und zu diesem Zwecke eine große Enquete, an der alle namhaften Fachmänner des Bauwesens teilnahmen, veranstaltet. Fachkomitees und Arbeitsausschüsse haben die Richtlinien entwickelt, nach denen der Wiederaufbau vor sich gehen soll. Bei allen Beratungen kam immer wieder der Gedanke zum Durchbruch, daß beim Wiederaufbau das Alte nicht bloß restauriert, sondern Neues, der heutigen Baugesinnung Entsprechendes, geschaffen werden soll. Bei aller Dringlichkeit in der Bewertung der brennenden Gegenwartsaufgaben soll die zukünftige städtebauliche Gestaltung Wiens nicht außer Betracht bleiben. Die Stadtplanung selber soll mit einer über das ganze Staatsgebiet sich erstreckenden Landesplanung abgestimmt werden. Verkehrs- und Energieplanung, zielbewußte Grünflächenwidmungen, Schaffung von Industriegebieten außerhalb der Wohnviertel gehören ebenso hieher wie die Planungsaufgaben, die mit dem Bauen unmittelbar zusammenhängen. Doch war das Planen nicht nur ein solches auf weite Sicht. Auch bei der Durchführung der Sofortmaßnahmen wurden gewisse Planungsgesichtspunkte beobachtet. Zunächst wurden die größten Anstrengungen gemacht, um die Straßen für den Verkehr wieder freizumachen und die Verkehrsmittel in Gang zu setzen. Zugleich wurde alles unternommen, um die Gas- und Stromversorgung wieder zu ermöglichen. Bei der Durchführung der Bauvorhaben wurden die Instandsetzungsarbeiten des Tiefbaues bevorzugt. Ehe mit der Beseitigung der Schäden an den über der Erde gelegenen Einrichtungen begonnen wurde, sollten die Schäden am Wasserleitungs- und Kanalnetz, an den Kabeln und Gasrohren beseitigt sein. Ende 1946 waren die Gas-, Wasser- und Kanalschäden bis zu 95 Prozent behoben. Der Vorrang, der den unterirdischen Schäden bei ihrer Behebung zukam, war auch deswegen gegeben, weil jede Vergeudung der ohnehin knappen Baustoffe vermieden werden sollte. Als ein weiterer Grundsatz in der Dringlichkeitsreihung der Schadensbehebung war festgelegt worden, vor allem solche Wiederaufbauten durchzuführen, die bei geringstem Aufwand an Arbeit und Material einen möglichst großen Bauerfolg versprachen. Bei Wohnbauten wurde also die Behebung von Kleinschäden bevorzugt behandelt, um auf diese Weise mit wenig Mitteln möglichst viel Wohnraum wieder zu gewinnen. Diese Rangordnung ermöglichte es, daß noch im Jahre 1945 7.839 Wohnungen ungefährdet und 2.379 Wohnungen wieder benützbar gemacht werden konnten. Bis Ende 1947 wurden insgesamt 53.641 Wohnungen ungefährdet und 15.803 Wohnungen wieder benützbar gemacht. Erst nach und nach, in dem Maße, als die Kleinschäden aufgeholt worden waren, wurde an die Behebung größerer Bauschäden geschritten und in der allerletzten Zeit hat die Wiener Gemeindeverwaltung auch mit dem Neubau von Wohnhäusern und Siedlungen begonnen.

Der Wiederaufbau Wiens ist im vollen Gange. In der ersten Zeit nur zögernd und mit unzähligen Hindernissen im Kampfe, geht nun das Werk des Wiederaufbaues in beschleunigtem Tempo vor sich. Nach zweieinhalb Jahren ist die erste Etappe des Wiederaufbaues im großen und ganzen abgeschlossen. Wien verfügt wieder über eine einwandfreie Trinkwasserversorgung, das Gas- und Stromleitungsnetz ist wieder intakt und die Energieversorgung nähert sich immer mehr dem Friedensstand. Die Kanalschäden sind zur Gänze behoben. Die öffentlichen Verkehrsmittel funktionieren wieder

und an ihrem weiteren Ausbau wird mit Eifer gearbeitet. Ebenso funktioniert die öffentliche Beleuchtung, womit auch eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit verbunden ist. Der Schutt und Unrat auf den Straßen ist verschwunden und Straßenerhaltung und Straßenpflege bringen die Straßen wieder in das normale Aussehen. Nur wenige Spuren erinnern noch daran, daß vor noch nicht sehr langer Zeit über 4.600 Bombenrichter den Verkehr beeinträchtigten. Eine Reihe der zerstörten Brücken wurde wiederaufgebaut. Viele der öffentlichen Gartenanlagen sind wieder instand gesetzt und erfreuen durch ihr Aussehen. Die öffentlichen Badeanstalten, die im Kriege besonders in Mitleidenschaft gezogen worden sind, stehen zum großen Teil wieder der Bevölkerung zur Verfügung. An der Wiederherstellung der übrigen Bäder wird gearbeitet. Die Leistungen Wiens für den Wiederaufbau hat die Gemeindeverwaltung in einer Ausstellung „Wien baut auf“ im Festsaal des Neuen Rathauses in einprägsamer Weise dargestellt. Sie gab Einblick in die Gesamtheit des in den zwei Jahren nach Kriegsende Geleisteten und legte Zeugnis ab von dem Aufbauwillen, der überall in der städtischen Verwaltung am Werke ist.

Die zweite Etappe des Wiederaufbaues leitet das Wiederaufbaugesetz ein, das die finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Wiederaufbau auf breitester Basis stellt. Das Werk der zweiten Etappe wird die nächsten Jahre ausfüllen.

## DIE NEUE ORGANISATION DES STÄDTISCHEN BAUDIENSTES.

Das Gefüge des auf eine mehr als hundertjährige stolze Tradition zurückblickenden städtischen Bauamtes hatte durch wiederholte Reorganisation nach deutschem Muster und infolge der vielen Einberufungen und Abordnungen zum Kriegsdienst schwer gelitten. Gleichwohl haben selbst in den heißesten Kampfjahren die Beamten und Arbeiter auf ihren Posten ausgeharrt und durch ihr Eingreifen manche der von den SS-Verbänden angeordneten Zerstörungen vereitelt und die Stadt vor Schaden bewahrt. Diese tapferen Männer waren die Kristallisationspunkte, um die sich die Trümmer des technischen Verwaltungsapparates in den Tagen des Zusammenbruches scharten. Sie haben mit den dringendsten Instandsetzungsarbeiten schon in einem Zeitpunkt begonnen, als eine einheitliche Stadtverwaltung noch gar nicht bestand.

Nach Beendigung der Kampfhandlungen in Wien wurde die Organisation des Stadtbauamtes neu aufgebaut. Die Leitung des gesamten Stadtbaudienstes liegt in den Händen des Stadtbaudirektors, der unter Mitwirkung der ihm zugewiesenen Gruppenleiter und der technischen Dienststellen des Magistrates die Geschäfte führt. Außerdem werden vom Stadtbaudirektor die Befugnisse eines Landesbaudirektors ausgeübt, die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Wien zukommen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben steht dem Stadtbaudirektor das Büro der Stadtbauamtsdirektion zur Verfügung, das sich aus der Kanzlei und den Referaten Personalangelegenheiten (I), Gemeinsame Angelegenheiten und Prüfungswesen (II), Sonderaufgaben (III), Rechtliche Fragen (IV) und (V) Landesbauinspektorat zusammensetzt.

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 14. Februar 1946 wurde das Stadtbauamt in zwei Geschäftsgruppen, in die Geschäftsgruppe VI — Bauangelegenheiten und die Geschäftsgruppe VII — Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten gegliedert, deren jede einem amtsführenden Stadt-

rat untersteht. Verbindungsstelle beider Geschäftsgruppen ist die Stadtbauamtsdirektion.

Bei diesem Anlaß wurden einige Abteilungen neu errichtet. Zum Geschäftsbereich der Geschäftsgruppe VI — Bauangelegenheiten gehören die

### Magistratsabteilungen

- |   |  |
|---|--|
| 18 — Stadtregulierung,  | 26 — Gebäudeerhaltung,   |
| 19 — Architektur,   | 27 — Wohnhäusererhaltung,  |
| 20 — Plan- und Schriftenkammer,                                       | 28 — Straßenbau,   |
| 21 — Baustoffbeschaffung,   | 29 — Brücken- und Wasserbau,   |
| 22 — Bauhöfe und Werkstätten,   | 30 — Kanalisation,   |
| 23 — Nutzbauten, Baupreisangelegenheiten und Verdingungswesen,        | 31 — Wasserwerke,  |
| 24 — Wohnbau und Siedlungsbau, technische Kleingartenangelegenheiten, | 32 — Maschinenbau, Wärme-, Kälte- und Feuerungsanlagen,              |
| 25 — Bauwirtschaft und Bauförderung, Schädenbehebung,                 | 33 — Öffentliche Beleuchtung, Elektrizitätswesen und brennbare Gase, |
|   | 34 — Installationen und elektrische Anlagen in städtischen Objekten. |

Der Geschäftsbereich der Geschäftsgruppe VII — Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten umfaßt die Magistratsabteilungen

- |  |   |
|--|---|
| 35 — Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten,                                   | 40 — Technische Grundangelegenheiten und Schätzungen,     |
| 36 — Bau-, Feuer- und Gewer-polizei für die Bezirke 1 bis 9 und 20,          | 41 — Stadtvermessung,                                     |
| 37 — Bau-, Feuer- und Gewer-polizei für die Bezirke 10 bis 19 und 21 bis 26, | 42 — Stadtgartenamt,                                      |
| 38 — Technische Sicherheitsangelegenheiten in Vergnügungsstätten,            | 43 — Friedhöfe,   |
| 39 — Städtische Prüf- und Versuchsanstalt,                                   | 44 — Bäder,   |
|  | 45 — Wäschereien,   |
|  | 46 — Technische Verkehrsangelegenheiten,                  |
|  | 47 — Transportlenkung,                                    |
|  | 48 — Fuhrwerksbetrieb, Müllbeseitigung und Straßenpflege, |
|  | 49 — Stadtförstamt.                                       |

Der Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 29 — Brücken- und Wasserbau — wurde erweitert und ihr auch die Verwaltungsgeschäfte der Hafenangelegenheiten, des Schiffsverkehrs, der Stromaufsicht und Wasserkraftanlagen zugewiesen. Die 32 technischen Magistratsabteilungen wurden in die folgenden Gruppen zusammengefaßt, die von Gruppenleitern, die unmittelbar dem Stadtbaudirektor unterstehen, geleitet werden. Es sind dies die

- Gruppe Allgemeines mit den Magistratsabteilungen 18 bis 20, 40 und 41;  
 „ Hochbau mit den Magistratsabteilungen 22 bis 27, 42 und 43;  
 „ Tiefbau mit den Magistratsabteilungen 28 bis 30;  
 „ Maschinenbau mit den Magistratsabteilungen 22, 32 bis 34, 44 und 45;  
 „ Baupolizei mit den Magistratsabteilungen 35 bis 39;  
 „ Straßenverkehr mit den Magistratsabteilungen 46 bis 48.

Eine Ausnahme besteht für die Magistratsabteilungen 21, 31 und 49, die dem Stadtbaudirektor unmittelbar unterstehen.

Die Geschäftsführung des Landesbeirates für die Baustoffwirtschaft wurde dem Referat II der Stadtbauamtsdirektion übertragen. Die Dienststelle des Landesbauinspektors, die das Referat V der Stadtbauamtsdirektion geführt hatte, wurde im November 1947 der Magistratsabteilung 25 — Bauwirtschaft und Bauförderung — angegliedert. Damit waren im wesentlichen die organisatorischen Grundlagen geschaffen, die den städtischen Baudienst in die Lage setzen sollen, die großen Aufgaben der nächsten Zeit zu bewältigen.

## BAUGESETZGEBUNG UND BAURECHTS-ANGELEGENHEITEN.

Die Probleme des Wiederaufbaues machten eine Überprüfung der Gesetzeslage auf dem Gebiete des Bau- und Enteignungswesens notwendig. Diese Prüfung führte zu der Erkenntnis, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Enteignungswesen für die Durchsetzung eines großzügigen Wiederaufbaues, der den modernen Erkenntnissen und Forderungen der Städteplaner entspricht, nicht ausreichen. Dies gilt sowohl von den Bestimmungen der Wiener Bauordnung als auch von denen anderer Gesetze, wie dem Bundesgesetz vom 14. Juni 1929, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, BGBl. Nr. 202 und der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919, DRGBl. Nr. 1 S. 1968, in Österreich eingeführt durch die Verordnung vom 8. Februar 1939, Gesetzblatt für Österreich Nr. 375/39. Das Wiener Stadtbauamt war nach eingehendem Studium des Gegenstandes zu der Meinung gelangt, daß es am zweckmäßigsten wäre, ein eigenes Grundbeschaffungs- und Enteignungsgesetz für den Wiederaufbau zu erlassen, das zusammenfassend alle Normen enthält, die zur Sicherstellung eines planvollen Wiederaufbaues notwendig sind. Nach längeren Beratungen kam ein Gesetzentwurf zustande, der auf einer Arbeitstagung des Österreichischen Städtebundes am 11. und 12. November 1946 in Linz und mit einigen Abänderungen in der Vollversammlung des Städtebundes in Wien am 23. und 24. November 1946 verhandelt und gebilligt und an die Bundesregierung sowie an die drei politischen Parteien weitergeleitet wurde. Dieser Gesetzentwurf war als ein Sondergesetz für den Wiederaufbau gedacht und enthielt nicht nur Enteignungsbestimmungen, sondern auch Vorschriften über Einschränkungen des freien Grundstücksverkehrs sowie die Einräumung eines Vorkaufsrechtes für die Gemeinden. Die Gesetzwerdung dieses Entwurfes ist bis zum Ende des Berichtsabschnittes nicht zustande gekommen.

Inzwischen hat Wien selbst seine Bauordnung im Jahre 1947 teilweise novelliert. Bereits bei der großen Enquete über den Wiederaufbau hatte sich ein Fachkomitee damit beschäftigt, die Wiener Bauordnung daraufhin zu prüfen, ob ihre Bestimmungen für den kommenden Wiederaufbau ausreichend seien. Da die Wiener Bauordnung erst im Jahre 1929 geschaffen wurde und weit über Österreich hinaus als ein modernes Gesetz anerkannt ist, war eine Neufassung nicht notwendig. Das Stadtbauamt hat im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung für administrative Bauangelegenheiten einen Entwurf zur Änderung der Wiener Bauordnung ausgearbeitet, der vom Wiener Landtag beschlossen und im Landesgesetzblatt Nr. 5, Jg. 1947, verlautbart wurde.

Das neue Gesetz, „womit Sonderbestimmungen für den Wiederaufbau Wiens und andere, von der Bauordnung für Wien abweichende Bestimmungen erlassen wurden“, enthält Ergänzungen, kleinere Abänderungen und einzelne

Erleichterungen. Es bestimmt vor allem, daß jeder Wiederaufbau der baubehördlichen Bewilligung unterliegt, wodurch festgelegt wurde, daß die Bestimmungen der geltenden Bauordnung einzuhalten seien; es wurden aber dort, wo mit der Einhaltung dieser Verpflichtung größere Härten verbunden sind, Erleichterungen zugelassen. Solche Erleichterungen bestehen bei Bauverboten, bei der Bekanntgabe und Einhaltung der Fluchtlinien und Höhenlagen in den im Gesetz erwähnten Fällen, bei der vorläufigen Befestigung der Gehsteige, bei der Verwendung alter Ziegel, der Belassung oder Herstellung von Trennungswänden aus anderen Baustoffen als Ziegeln, bei der Verbindung des Dachstuhles mit der obersten Geschoßdecke bei entsprechender Brandsicherung. Der große Mangel an Baustoffen ließ es geraten erscheinen, solche Erleichterungen einzuräumen. Abweichend von den Bestimmungen des § 89, Abs. 4, der Bauordnung wurde wegen der Wohnungsnot der Einbau von Wohnungen in Dachgeschossen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Erleichterungen werden auch durch die Anlage von Entlüftungsrohren von Wohnungsaborten eingeräumt.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden in das Gesetz Vorschriften aufgenommen, die über die bis dahin geltenden Bestimmungen hinausgehen. Der Grundeigentümer wird darin verpflichtet, das Mauerwerk niedergerissener Gebäude im Bereich zukünftiger Verkehrsflächen abzutragen, die Kellerräume einzuschlagen und die Kellerräume mit einwandfreien Stoffen auszufüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es können Umlegungen und Grenzberichtigungen innerhalb eines Baublocks, der durch Kriegseinwirkung zerstört worden ist, vorgenommen werden, wenn die Bauplätze derart gestaltet sind, daß eine bauordnungsmäßige oder wirtschaftliche Bebauung unmöglich oder nur zu Lasten der Nachbargründe möglich ist.

Neu ist auch die Bestimmung, durch die der Grundeigentümer verpflichtet wird, anlässlich eines Neubaus, Umbaus oder Wiederaufbaues Einstellplätze für die Kraftfahrzeuge der Gebäudebenützer vorzusehen. Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Stadtbildes ist eine Bestimmung dieses Gesetzes, die sich auf die äußere Erscheinung eines Neubaus und dessen Eingliederung in das Stadtbild bezieht. Es wird verlangt, daß die Pläne für ein Bauvorhaben noch vor der endgültigen Anfertigung sowohl der Baubehörde als auch der städtischen Bauberatung zur Überprüfung vorgelegt werden, damit sie, wenn erforderlich, geändert werden können. Die geltende Fassung der §§ 67 und 87 der Wiener Bauordnung reichte erfahrungsgemäß für die Abänderung der äußeren Gestaltung eines Bauwerkes nicht aus, da erst die vollkommen fertiggestellten Pläne der Baubehörde vorgelegt werden und die von der Baubehörde verlangten Änderungen aus Gründen der Dringlichkeit des Bauvorhabens oft vereitelt werden.

Unter gewissen Bedingungen werden Erleichterungen bei der Einhaltung der in den Bauvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Beleuchtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen, über die Ausnützbarkeit von Bauplätzen und über die Anordnung und Breite der Stiegen sowie über die Höhe und Breite der Stufen zugestanden. Wenn gewisse Voraussetzungen zutreffen, kann aus wichtigen Gründen von den Bestimmungen über die Mindestgröße der Wohnungen abgegangen werden. An Stelle des § 96 der Bauordnung treten neue Vorschriften über die Leitungsanlagen.

Das Gesetz vom 20. Februar 1947 wurde noch im Jahre 1947 ergänzt (Gesetz vom 20. Juli 1947, LGBl. Nr. 20/1947). Die große Zahl von Unfällen in Hausruinen, die sanitären Übelstände, die mit der Lagerung großer Schutt-

Die Geschäftsführung des Landesbeirates für die Baustoffwirtschaft wurde dem Referat II der Stadtbauamtsdirektion übertragen. Die Dienststelle des Landesbauinspektors, die das Referat V der Stadtbauamtsdirektion geführt hatte, wurde im November 1947 der Magistratsabteilung 25 — Bauwirtschaft und Bauförderung — angegliedert. Damit waren im wesentlichen die organisatorischen Grundlagen geschaffen, die den städtischen Baudienst in die Lage setzen sollen, die großen Aufgaben der nächsten Zeit zu bewältigen.

## BAUGESETZGEBUNG UND BAURECHTS-ANGELEGENHEITEN.

Die Probleme des Wiederaufbaues machten eine Überprüfung der Gesetzeslage auf dem Gebiete des Bau- und Enteignungswesens notwendig. Diese Prüfung führte zu der Erkenntnis, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Enteignungswesen für die Durchsetzung eines großzügigen Wiederaufbaues, der den modernen Erkenntnissen und Forderungen der Städteplaner entspricht, nicht ausreichen. Dies gilt sowohl von den Bestimmungen der Wiener Bauordnung als auch von denen anderer Gesetze, wie dem Bundesgesetz vom 14. Juni 1929, betreffend die Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken, BGBl. Nr. 202 und der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919, DRGBl. Nr. 1 S. 1968, in Österreich eingeführt durch die Verordnung vom 8. Februar 1939, Gesetzblatt für Österreich Nr. 375/39. Das Wiener Stadtbauamt war nach eingehendem Studium des Gegenstandes zu der Meinung gelangt, daß es am zweckmäßigsten wäre, ein eigenes Grundbeschaffungs- und Enteignungsgesetz für den Wiederaufbau zu erlassen, das zusammenfassend alle Normen enthält, die zur Sicherstellung eines planvollen Wiederaufbaues notwendig sind. Nach längeren Beratungen kam ein Gesetzentwurf zustande, der auf einer Arbeitstagung des Österreichischen Städtebundes am 11. und 12. November 1946 in Linz und mit einigen Abänderungen in der Vollversammlung des Städtebundes in Wien am 23. und 24. November 1946 verhandelt und gebilligt und an die Bundesregierung sowie an die drei politischen Parteien weitergeleitet wurde. Dieser Gesetzentwurf war als ein Sondergesetz für den Wiederaufbau gedacht und enthielt nicht nur Enteignungsbestimmungen, sondern auch Vorschriften über Einschränkungen des freien Grundstücksverkehrs sowie die Einräumung eines Vorkaufsrechtes für die Gemeinden. Die Gesetzwerdung dieses Entwurfes ist bis zum Ende des Berichtsabschnittes nicht zustande gekommen.

Inzwischen hat Wien selbst seine Bauordnung im Jahre 1947 teilweise novelliert. Bereits bei der großen Enquete über den Wiederaufbau hatte sich ein Fachkomitee damit beschäftigt, die Wiener Bauordnung daraufhin zu prüfen, ob ihre Bestimmungen für den kommenden Wiederaufbau ausreichend seien. Da die Wiener Bauordnung erst im Jahre 1929 geschaffen wurde und weit über Österreich hinaus als ein modernes Gesetz anerkannt ist, war eine Neufassung nicht notwendig. Das Stadtbauamt hat im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung für administrative Bauangelegenheiten einen Entwurf zur Änderung der Wiener Bauordnung ausgearbeitet, der vom Wiener Landtag beschlossen und im Landesgesetzblatt Nr. 5, Jg. 1947, verlaubar wurde.

Das neue Gesetz, „womit Sonderbestimmungen für den Wiederaufbau Wiens und andere, von der Bauordnung für Wien abweichende Bestimmungen erlassen wurden“, enthält Ergänzungen, kleinere Abänderungen und einzelne

Erleichterungen. Es bestimmt vor allem, daß jeder Wiederaufbau der baubehördlichen Bewilligung unterliegt, wodurch festgelegt wurde, daß die Bestimmungen der geltenden Bauordnung einzuhalten seien; es wurden aber dort, wo mit der Einhaltung dieser Verpflichtung größere Härten verbunden sind, Erleichterungen zugelassen. Solche Erleichterungen bestehen bei Bauverboten, bei der Bekanntgabe und Einhaltung der Fluchtlinien und Höhenlagen in den im Gesetz erwähnten Fällen, bei der vorläufigen Befestigung der Gehsteige, bei der Verwendung alter Ziegel, der Belassung oder Herstellung von Trennungswänden aus anderen Baustoffen als Ziegeln, bei der Verbindung des Dachstuhles mit der obersten Geschoßdecke bei entsprechender Brandsicherung. Der große Mangel an Baustoffen ließ es geraten erscheinen, solche Erleichterungen einzuräumen. Abweichend von den Bestimmungen des § 89, Abs. 4, der Bauordnung wurde wegen der Wohnungsnot der Einbau von Wohnungen in Dachgeschossen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Erleichterungen werden auch durch die Anlage von Entlüftungsrohren von Wohnungsaborten eingeräumt.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden in das Gesetz Vorschriften aufgenommen, die über die bis dahin geltenden Bestimmungen hinausgehen. Der Grundeigentümer wird darin verpflichtet, das Mauerwerk niedergerissener Gebäude im Bereich zukünftiger Verkehrsflächen abzutragen, die Kellerdecke einzuschlagen und die Kellerräume mit einwandfreien Stoffen auszufüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es können Umlegungen und Grenzberichtigungen innerhalb eines Baublocks, der durch Kriegseinwirkung zerstört worden ist, vorgenommen werden, wenn die Bauplätze derart gestaltet sind, daß eine bauordnungsmäßige oder wirtschaftliche Bebauung unmöglich oder nur zu Lasten der Nachbargründe möglich ist.

Neu ist auch die Bestimmung, durch die der Grundeigentümer verpflichtet wird, anlässlich eines Neubaus, Umbaus oder Wiederaufbaues Einstellplätze für die Kraftfahrzeuge der Gebäudebenützer vorzusehen. Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Stadtbildes ist eine Bestimmung dieses Gesetzes, die sich auf die äußere Erscheinung eines Neubaus und dessen Eingliederung in das Stadtbild bezieht. Es wird verlangt, daß die Pläne für ein Bauvorhaben noch vor der endgültigen Anfertigung sowohl der Baubehörde als auch der städtischen Bauberatung zur Überprüfung vorgelegt werden, damit sie, wenn erforderlich, geändert werden können. Die geltende Fassung der §§ 67 und 87 der Wiener Bauordnung reichte erfahrungsgemäß für die Abänderung der äußeren Gestaltung eines Bauwerkes nicht aus, da erst die vollkommen fertiggestellten Pläne der Baubehörde vorgelegt werden und die von der Baubehörde verlangten Änderungen aus Gründen der Dringlichkeit des Bauvorhabens oft vereitelt werden.

Unter gewissen Bedingungen werden Erleichterungen bei der Einhaltung der in den Bauvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Beleuchtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen, über die Ausnützbarkeit von Bauplätzen und über die Anordnung und Breite der Stiegen sowie über die Höhe und Breite der Stufen zugestanden. Wenn gewisse Voraussetzungen zutreffen, kann aus wichtigen Gründen von den Bestimmungen über die Mindestgröße der Wohnungen abgegangen werden. An Stelle des § 96 der Bauordnung treten neue Vorschriften über die Leitungsanlagen.

Das Gesetz vom 20. Februar 1947 wurde noch im Jahre 1947 ergänzt (Gesetz vom 20. Juli 1947, LGBl. Nr. 20/1947). Die große Zahl von Unfällen in Hausruinen, die sanitären Übelstände, die mit der Lagerung großer Schutt-

massen verbunden sind, veranlaßte die Gesetzgebung, die Eigentümer der durch Kriegseinwirkung beschädigten Baulichkeiten zu verpflichten, den Bauzustand durch befugte Baugewerbetreibende ständig überwachen zu lassen und erforderlichenfalls geeignete Vorkehrungen gegen eine Gefährdung zu treffen. Die auf der Liegenschaft liegenden Schuttmassen sind zu beseitigen. Der Stadt Wien ist für alle Kosten, die aus dem Titel der Ersatzvornahme erwachsen, ein gesetzliches Pfandrecht eingeräumt.

Auf der Tagung des Städtebundes vom 24. November 1946, die den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der für den Wiederaufbau erforderlichen Liegenschaften und denjenigen einer Novelle zur Wiener Bauordnung beriet, wurde beschlossen, Verhandlungen über die Schaffung einer Musterbauordnung einzuleiten.

Auf der Frühjahrstagung der Geschäftsleitung des Österreichischen Städtebundes wurde ein Sachverständigenkomitee eingesetzt, das einen Entwurf für eine Musterbauordnung ausarbeiten und dem nächsten Städtetag vorlegen sollte. Die Stadtbauamtsdirektion hat daraufhin in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung für administrative Bauangelegenheiten und den Magistraten der Landeshauptstädte und einigen anderen Städten einen Entwurf für eine solche Bauordnung ausgearbeitet. Der Österreichische Städtebund hat es übernommen, diese „Musterbauordnung“ den einzelnen Landesregierungen als Grundlage bei der Schaffung neuer Bauordnungen oder bei der Abänderung bestehender Bauordnungen zu empfehlen.

Das Stadtbauamt hat wiederholt zu neuen Gesetzen und Abänderungen von Gesetzen Stellung genommen und wirkte an den Entwürfen über die Wasserrechtsnovelle 1947 und über das Bundesstraßengesetz mit. Es hat auch Initiativanträge an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gestellt, so in Angelegenheiten der Bewirtschaftungsvorschriften für Baustoffe und der Wegräumung des Bauschuttes kriegszerstörter Gebäude von öffentlichen Verkehrsflächen. Mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 5. August 1947 wurde dem Land Wien die Kompetenz zur bauwirtschaftlichen Genehmigung aller Bauvorhaben bis zu einer Baukostensumme von 500.000 Schilling übertragen. Bis dahin waren alle Ansuchen um Neu-, Zu- und Umbauten mit einer Baukostensumme von über 200.000 Schilling an das Bundesministerium zu leiten.

Besondere und schwierige Rechtsfragen ergaben sich aus der Rechtsüberleitung, aus der bereits vollzogenen und noch in Aussicht stehenden Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften, sowie aus der Liquidierung jener Aufgaben, die das Wiener Stadtbauamt während des Krieges im Auftrage von Reichsstellen auszuführen hatte, wie Luftschutzbauten, Behelfsheimbauten, die sogenannten baulichen Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Behebung von Fliegerschäden, den seinerzeitigen Anforderungen von Baustoffen, Geräten usw. auf Grund des Reichsleistungsgesetzes.

Das Rechtsreferat des Stadtbauamtes hatte an Verhandlungen über die Aufhebung reichsrechtlicher Vorschriften und den Entwurf neuer Gesetze mitzuwirken.

Die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiete der Verwaltung in den ersten Monaten unmittelbar nach Kriegsende machten in zahlreichen Fällen eine rechtliche Bereinigung von Amtshandlungen jener Stellen erforderlich, die in dieser Zeit eine Verwaltungstätigkeit entwickelt hatten, für welche weder in der deutschen Gemeindeordnung noch in der Verfassung der Stadt Wien die erforderliche Ermächtigung enthalten war. Es handelte sich hiebei um die

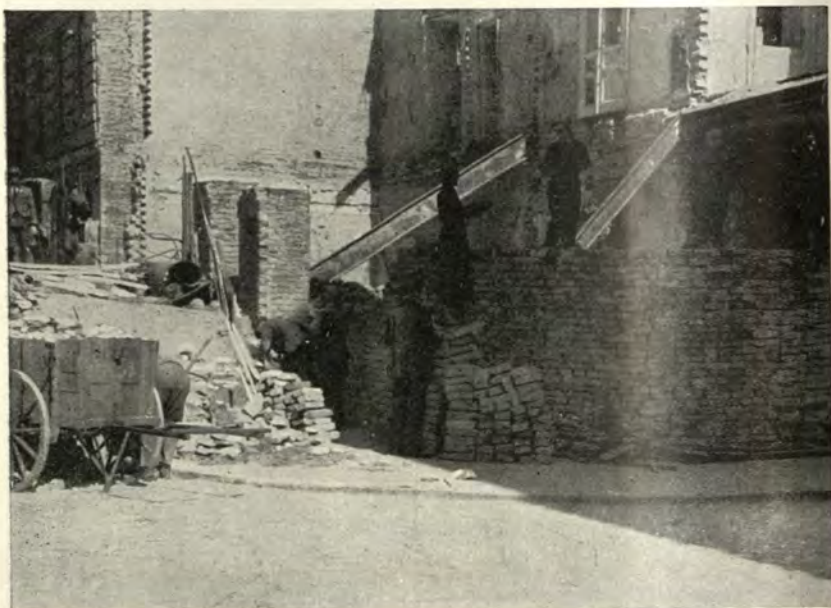


Kriegsschauplatz Prater nach dem Kampf.



Der städtische Domes-Hof am Margaretengürtel nach einem Luftangriff.  
In den städtischen Wohnhäusern wurden 18.127 Wohnungen beschädigt, darunter 3.877 zerstört,  
5.129 schwer und 9.121 leicht beschädigt.

6.214 Häuser wurden zerstört, 12.929 Häuser erlitten Teil- und 27.719 Häuser Kleinschäden. 86.875 Wohnungen gingen im Kriege zugrunde, das ist soviel wie die Gesamtzahl der Wohnungen in den Städten Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz.



Gemeinschaftsarbeit der Wiener im September und Oktober 1945 —  
4,142.028 Arbeitsstunden.

Inanspruchnahme von Autos und sonstigen Fahrzeugen, von Maschinen, Geräten u. dgl.

### VORBEREITUNGEN FÜR DEN WIEDERAUFBAU.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es bei dem Wiederaufbau nicht bloß um die Beseitigung der Bauschäden geht. Die zu fassenden Beschlüsse sind von schwerwiegender und entscheidender Bedeutung für die bauliche Entwicklung Wiens in den nächsten Jahrzehnten. Der Planung ist nun die einmalige verpflichtende Gelegenheit geboten, die Fehlplanungen früherer Zeiten wieder gut zu machen, die Stadt zu sanieren und modern zu gestalten. Zur Klärung des gesamten Fragenkomplexes und zur Vorbereitung der Grundlagen für die von den gesetzgebenden Körperschaften und Baubehörden zu treffenden Entscheidungen hat die Gemeindeverwaltung eine Enquete einberufen.

### ENQUETE ÜBER DEN WIEDERAUFBAU DER STADT WIEN.

An der Enquete nahmen die Vertreter der folgenden Stellen teil: Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Bundesdenkmalamt, Generalinspektorat der Sicherheitswache, Polizeidirektion Wien — Verkehrsamt, Niederösterreichische Landesregierung, Magistrat der Stadt Wien, Österreichische Bundesbahnen, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Wiener Gaswerke, Wiener Elektrizitätswerke, Wiener Verkehrsbetriebe, Feuerwehrkommando, Technische Hochschule, Hochschule für angewandte Kunst, Hochschule für Bodenkultur, Akademie der bildenden Künste, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Ingenieurkammer, Österreichische Bauinnung, Zentralvereinigung der Architekten Österreichs, Gesellschaft bildender Künstler Wiens, Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein, Österreichischer Werkbund, Zentralverband der Spediteure, Österreichischer Normenausschuß, Österreichisches Verkehrsbüro, Österreichische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft, Wiener Lokalbahnen A. G. und Benzolverband, Niederlassung Wien.

Die konstituierende Sitzung der Enquete fand am 9. Juli 1945 statt, bei der der vom Bürgermeister beauftragte Vorsitzende, Stadtrat Anton Weber, in einem grundlegenden Referat die Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaft darlegte. In der zweiten Vollsitzung der Enqueteteilnehmer wurden neun Fachkomitees für folgende Gegenstände gebildet: Stadtregulierung, Verkehr, Eisenbahnen und Straßenbahnen, Architektur und Stadtbild, Bauordnung, Technische Konstruktionsfragen, Energiewirtschaft, Ingenieurbauten, Bauwirtschaft und Finanzierung. Jedes Fachkomitee gab sich im Sinne des von der zentralen Geschäftsleitung ausgearbeiteten Vorschlages eine eigene Geschäftsordnung, wählte die zu bearbeitenden Themen und gliederte sich, dem beschlossenen Programm entsprechend, in einzelne Arbeitsausschüsse, die ihre Ergebnisse dem Fachkomitee in zusammenfassender Bearbeitung zu berichten hatten. Insgesamt wurden 32 Arbeitsausschüsse gebildet, und zwar solche für Flächenwidmung, Verkehrsplanung, Bebauungsplan, Straßenverkehr, Sonstiger Verkehr, Fernverkehr, Nahverkehr, Wettbewerbe, Bauberatung, Baugesetzgebung, Nachwuchserziehung, Architektur und Bauausführender, Denkmalpflege, Bebauung, Parzellierung, Enteignung, Anliegerleistungen, Bauvor-

haben, Technische Konstruktionsfragen, Normung, Sofortprogramm, Stromversorgung, Andere Energiequellen, Donau, Kleinere Wasserläufe, Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung, Brückenbau, Straßenbau, Bauwirtschaft, Finanzierung.

Die Arbeiten der Arbeitsausschüsse und Fachkomitees dauerten bis Anfang des Jahres 1946. Die Ergebnisse der Enquete wurden vom Stadtbauamt in einem zusammenfassenden Bericht von 400 Seiten mit 40 Plänen und 24 Photos niedergelegt, dessen Drucklegung in Aussicht genommen ist. Weitere Einzelheiten über die Arbeiten der Fachkomitees enthalten die Berichte über die Enquete in der Zeitschrift des Stadtbauamtes „Der Aufbau“, (September- und Novemberheft 1946), auf die besonders verwiesen wird.

#### TECHNISCHER BEIRAT FÜR DEN WIEDERAUFBAU. HERAUSGABE EINER ZEITSCHRIFT FÜR DEN WIEDERAUFBAU.

In der Enquete wurde auch die Schaffung eines ständigen Technischen Beirates für den Wiederaufbau angeregt. In seiner Sitzung vom 20. November 1945 hat der Stadtsenat die Einsetzung eines Technischen Beirates für den Wiederaufbau und eine Geschäftsordnung für diesen Beirat beschlossen. Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und neun Fachmännern aus den in Betracht kommenden Fachgebieten. Er wird vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt, die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie dürfen in der Stadtverwaltung weder ein besoldetes Amt bekleiden, noch einem Vertretungskörper angehören.

Der Bürgermeister hat zum Vorsitzenden des Beirates Stadtrat a. D. Anton Weber bestellt, zu Mitgliedern des Beirates wurden ernannt: Prof. Architekt Erich Boltenstern (Technische Hochschule Wien), Univ.-Prof. Dr. Dagobert Frey (Bundesdenkmalamt), Ministerialrat Dr. Robert Hainzer (Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau), Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen Dipl.-Ing. Ernst Kaan, Ing. Dr. tech. Karl Kupsky (Technische Hochschule Wien), Prof. Dr. Ing. Franz Pongratz (Technische Hochschule Wien), Prokurist Dipl.-Ing. Ottokar Rakosnik (Allgemeine Baugesellschaft A. Porr A. G.), Sektionschef Dipl.-Ing. Adolf Schober (Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau) und Prof. Franz Schuster (Hochschule für angewandte Kunst).

Zur Behandlung einzelner Fälle können auf Antrag des Beirates mit Genehmigung des Bürgermeisters Sachverständige, die dem Beirat nicht angehören, vorübergehend herangezogen werden. Der Stadtbaudirektor und die Leiter der für die Geschäftsstelle zuständigen Magistratsabteilungen nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Wenn der Magistrat in seinen Anträgen die Stellung des Beirates nicht berücksichtigt, hat er dies ausdrücklich zu begründen. Alle Beratungen und Geschäftsstücke des Beirates sind vertraulich.

Aufgabe des Beirates war es, die Ergebnisse der Enquete, die am Ende 150 Teilnehmer aus den Kreisen der Wissenschaft und der Fachwelt umfaßte, in einem kleineren Kreise erfahrener Fachmänner zu verarbeiten und zu konkreten Vorschlägen zusammenzufassen und so das wertvolle Material in geeigneter Form für den Wiederaufbau nutzbar zu machen. Außerdem wird dieses Kollegium von Fachmännern bei den wesentlichen Planungen und Entscheidungen des Stadtbauamtes, die für den Wiederaufbau von besonderer Bedeutung sind, zur Stellungnahme herangezogen werden.

In der gleichen Sitzung, in der der Technische Beirat für den Wiederaufbau ins Leben gerufen wurde, hat der Stadtsenat auch die Herausgabe einer monatlich erscheinenden Zeitschrift für den Wiederaufbau beschlossen. Sie erscheint im Verlag „Jugend und Volk“ und führt den Titel „Der Aufbau“. Das erste Heft wurde im Juli 1946 der Öffentlichkeit übergeben. Die Schriftleitung hat das Wiener Stadtbauamt inne. In dem Vorwort der Schriftleitung wurde die Aufgabe dieser Zeitschrift mit den folgenden Worten umrissen:

„Zu jeder Absicht ist aber auch ein Werkzeug notwendig. „Der Aufbau“ will versuchen, diese Funktion zu erfüllen. Er soll mithelfen, Wien, seine unmittelbare Umgebung und schließlich ganz Österreich in den gemeinsamen Fragen des Wiederaufbaues einander nahe zu bringen und zu verbinden, die Art des Bauens und Gestaltens als Funktion der gemeinsamen sozialen Haltung und sauberen Baugesinnung aufzuzeigen, durch Austausch des Wissens und der Erfahrungen der Fachleute des In- und Auslandes bei den Problemlösungen des Wiederaufbaues behilflich zu sein und Zeugnis ablegen für den starken Aufbauwillen der Bevölkerung Österreichs und für den Wunsch nach Zusammenarbeit mit der ganzen übrigen Welt. „Der Aufbau“ soll alle im gemeinsamen Werk des Wiederaufbaues verbinden.“

#### BERUFUNG EINES STÄDTISCHEN KONSULENTEN FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU.

Im Hinblick auf die Vielfältigkeit, den Umfang und die ungewöhnlichen Zustände, die auf dem Gebiete des Städtebaues und der Architektur durch die umfangreichen Zerstörungen des Krieges und durch die ungeordnete bauliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte eingetreten sind, hat der Gemeinderatsausschuß für Bauangelegenheiten am 28. Juni 1946 beschlossen, zur Beratung des Stadtbauamtes den Siedlungs- und Baufachmann und Lehrer an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien, Architekt Professor Franz Schuster als Konsulenten für architektonische und städtebauliche Fragen zu bestellen.

Der Konsulent hat in den Jahren 1946 und 1947 zu einer großen Zahl von grundsätzlichen Fragen des Städtebaues Stellung genommen und an den Arbeiten der Stadtplanungs- und der Architekturabteilung beratend teilgenommen. Besonders hervorzuheben sind Arbeiten, die sich auf die städtebauliche Neugestaltung des Stephansplatzes bezogen, daneben Arbeiten, die sich mit der Frage der Gestaltung von Gebäudegrundrissen befaßten, Siedlungsbauprobleme, bei denen es darum ging, ob in einer neuen Siedlung nur ein Ortskern oder zwei Ortskerne anzulegen seien. Besonderes Interesse wurde den Fragen zugewendet, die durch den Bau von wilden Siedlungen entstanden sind. Bei Schulbauten war zu klären, ob Flach- oder Hochbau, ob Klein- oder Großbau als die sachlich gegebene Bauweise in Betracht käme. Die Grünflächenstruktur der Stadt wurde daraufhin untersucht, inwieweit ein zusammenhängender Streifen Grünland in das Innere der Stadt geführt werden könne. Soziographische Untersuchungen, die unter der Anleitung des Konsulenten durchgeführt wurden, gaben Aufschluß über die soziale Struktur einiger Siedlungsgebiete Wiens.

#### WETTBEWERBE FÜR DEN WIEDERAUFBAU.

Um die frei schaffenden Architekten und Techniker an dem Wiederaufbau und an der Neuplanung Wiens weitgehend zu interessieren, hat der Wiener

Stadtsenat die Ausschreibung einer Reihe von Wettbewerben beschlossen. Bisher wurden drei städtebauliche und architektonische Ideenwettbewerbe ausgeschrieben, und zwar für die Neugestaltung des Stephansplatzes, des Karlsplatzes und für die städtebauliche und architektonische Neugestaltung der Ufer des Donaukanals. Die eingereichten Entwürfe wurden im Rathaus ausgestellt.

Die Ausstellungen und der Besuch zeugten von dem großen Interesse, das die Wiener Bevölkerung an diesen Fragen nahm.

Für den Wettbewerb über die bauliche Neugestaltung des Stephansplatzes sind 49 Entwürfe eingereicht worden. Der Erste Preis im Betrage von S 3.000.— wurde dem Entwurf des Architekten Egon Fridinger, der Zweite Preis von S 2.500.— dem Projekt des Architekten Karl Raimund Lorenz und der Dritte Preis in der Höhe von S 2.000.— dem Linzer Architekten Gustav Froehlich zuerkannt.

Im Wettbewerb für die bauliche Neugestaltung des Karlsplatzes sind 61 Entwürfe vorgelegt worden. Den Ersten Preis im Betrage von S 5.000.— erhielt der Architekt Adolf Hoch, den Zweiten Preis von S 4.000.— der Architekt Florian Omasta und den Dritten Preis von S 3.000.— der Architekt Leo Bolldorf.

Bei dem Wettbewerb für die städtebauliche und architektonische Neugestaltung der Ufer des Donaukanals waren ursprünglich drei Preise von 8.000, 6.000 und 4.000 S sowie fünf Ankäufe in der Höhe von je 2.000 S in Aussicht genommen. Über Begehren der Zentralvereinigung der Architekten und der Ingenieurkammer wurde mit nachträglicher Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Gesamtsumme der Preise von 28.000 S auf 40.000 S erhöht und auf acht gleiche Preise zu je 5.000 S, in denen auch die Ankäufe inbegriffen sind, aufgeteilt. Bei der Prämiiierung der Entwürfe wurde jedoch eine entsprechende Reihung vorgenommen. Insgesamt wurden 38 Entwürfe eingereicht. In die Jury wurde als ausländischer Architekt Professor Hans Hofmann aus Zürich berufen. Ausgezeichnet wurden die Entwürfe

der Architekten Dr. Mathäus Schlager und Hans Steineder, Linz (1. Ankauf); der Ingenieure Herbert Prehler, Kurt Max Opravit und Richard Winkler (2. Ankauf);

des Architekten Karl Lachner, Wien (3. Ankauf);  
des Architekten Egon Fridinger, Wien (4. Ankauf);  
der Architektin Eugenie Pippal-Kottny (5. Ankauf);  
des Architekten Prof. Lois Welzenbacher, Wien—Hall i. T. (6. Ankauf);  
des Architekten Albert Hein, Wien (7. Ankauf) und  
des Architekten Rudolf Weiß, Wien (8. Ankauf).

Für die Neugestaltung des Strandbades Gänsehäufel veranstaltete die Stadt Wien einen beschränkten Wettbewerb, zu dem acht Architekten eingeladen wurden. (Siehe Abschnitt „Städtische Bäder.“) Ferner wurden von der Stadt Wien Wettbewerbe für holzsparende Decken und holzsparende Dächer ausgeschrieben.

### STADTPLANUNG, STADTREGULIERUNG UND STADTVERMESSUNG.

Auf einer höheren Stufe der Vorbereitung des Wiederaufbaues bewegen sich die Arbeiten der städtischen Baudienststellen, die sich mit der Stadtplanung, Stadtregulierung und Stadtvermessung beschäftigen. Diese Vor-

arbeiten streben aus dem Stadium der Anregung und des Ratschlages hinaus in den Bereich verbindlicher und konkreter Planungen. Aufgabe der Stadtplanung ist es, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne aufzustellen. In den Flächenwidmungsplänen ist das bauliche Schicksal der Stadt auf viele Jahre beschlossen. Den Planungs- und Regulierungsbehörden kommt hier eine große Verantwortung zu, und sie haben dabei vieles gutzumachen, was in der Vergangenheit auf dem Gebiete der Stadtplanung versäumt worden ist. Diese Planung muß in der heutigen Zeit mit dem Verkehrsproblem beginnen. In den Flächenwidmungsplänen ist auf die Gestaltung des Verkehrs, des gegenwärtigen, wie des zukünftigen besonders Bedacht zu nehmen. Gelegentlich der Enquete über den Wiederaufbau wurden von der Wiener Stadtregulierung ein Verkehrsplan über den schienengebundenen und den Straßenverkehr von Wien angelegt. In die Struktur des Verkehrsplanes sind die zu verlagernden oder neu zu gründenden Industrien, die Materialgewinnungsstätten, die Lände- und Lagerflächen einzubauen. Für die Wohn- und Siedlungsgebiete ist eine weitgehende Auflockerung gefordert, den Grünflächen ist mehr Raum zuzuweisen. Die moderne Stadt benötigt mehr Park-, Naturschutz- und Kulturgebiete, mehr Erholungs-, Spiel- und Sportplätze, dazu Kleingarten- und Ernteländflächen und einen Wald- und Wiesengürtel. Die Planungsarbeiten, die sich mit der künftigen Gestaltung der Wiener Wohn- und Industriegebiete, der Verkehrs- und Hafenanlagen, der Grünflächen befassen, bilden die Grundlage aller Wiederaufbauarbeit für die künftige Stadtentwicklung.

In die Bebauungspläne sind die Fluchtlinien und Straßenhöhenbestimmungen aufzunehmen. Die Stadtregulierung nimmt zu Grundteilungen und Parzellierungen Stellung. Sie erschließt neue Wohn- und Siedlungs-, sowie neue Kleingartengebiete und bestimmt, welche Bauplätze öffentlichen Zwecken vorzubehalten sind. Sie berät die Bauwerber vom Standpunkt des Bebauungsplanes. In dem der Stadtregulierung angeschlossenen Modellbüro wurden während des Berichtsabschnittes eine Reihe von Modellen für andere städtische Dienststellen sowie für die alliierten Besatzungsbehörden angefertigt. Besondere Sorgfalt wird der Stadtplan-Evidenz gewidmet. Die noch immer offene Frage der Grenzziehung zwischen den Ländern Wien und Niederösterreich erschwert allerdings die Planungsarbeiten. Im Dezember 1947 wurde die Geschäftseinteilung geändert und ein eigenes Planungsbüro geschaffen, in dem alle Planungsarbeiten zusammengefaßt sind, während die Arbeiten der Stadtregulierung sich auf die reinen Regulierungsarbeiten beschränken.

In den Jahren 1945 bis 1947 wurden außer den Wettbewerben noch folgende städtebauliche Studien, Untersuchungen und Baumassengruppierungen durchgeführt:

### Soziographische Untersuchungen und sonstige Grundlagenforschung:

Alte Donau	Ortsbereinigung bäuerlicher
Rannersdorf	Gemeinden
19. Bezirk	Kleingartentypen
18. Bezirk	Kartierungen:
Südrand Wien	Baualter und Bauhöhe
Lobau, wilde Siedlungen	Gewerbe und Industrien
Sportplatznetz	Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung von Wien
Grünflächennetz	Bestandskarten über Bodenwert
Gemüse- und Obstland Marchfeld	



Kartierungen:  
 Schulen und Spielplätze  
 Baulücken  
 Klima  
 Grundwasser  
 Bodengüten  
 Geologische Verhältnisse  
 Auswertung der Volkszählung  
 Verkehrsenge

Straßengüten  
 Verkehrsunfall-Brénnpunkte  
 Garagen und Abstellplätze  
 Verkehrsbelastungen  
 Erfassung des Wohnungsbestandes  
 Industriekataster  
 Gesundheitliche Verhältnisse in  
 Wien

#### Landesplanliche und raumordnende Voruntersuchungen:

Südrand Wien  
 Nordostrand Wien  
 Wiener Neudorf  
 Flugplätze  
 Ameisbachtal  
 Leopoldau  
 Hainbach-Augustinerwald

Hadersdorf  
 Fischamend  
 Ebergassing  
 Kaiserwasser  
 Schwarze Heide  
 Schutzzonen

#### Bebauungsvorschläge:

Jedlese  
 Baumgarten  
 Hirschstetten  
 Kagran  
 Altmannsdorf  
 Hetzendorf  
 Stadlau  
 Friedensstadt Lainz  
 Breitenfurt  
 Guntramsdorf

Simmeringer Hauptstraße  
 Gaußplatz  
 Haydnpark  
 Neu-Gersthof  
 Altstadt  
 Velm  
 Zwölfaxing  
 Kopalgasse—Eisteichgasse  
 Stephansplatz

#### Städtebauliche Baumassengruppierungen:

Jedlersdorf  
 Hansson-Siedlung  
 Simonygasse  
 Roter Berg  
 Phillipovichgasse  
 Dörfelstraße

Gumpendorf  
 Philadelphiabrücke  
 Donaukanal  
 Karlsplatz  
 Stephansplatz  
 Hernalser Hauptstraße

#### Verschiedene Spezialarbeiten:

53 Eisenbahnpläne für Wien  
 Preßburger Bahn  
 Westbahnhof  
 Stadiongelände

Hackenbergr, Glanzing  
 Haslau  
 Großgrünmarkt  
 Dauerkleingärten

Eine eigene Dienststelle, die Magistratsabteilung für Stadtvermessung, führt sämtliche *vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten* im Bereich des Stadtbauamtes durch.

Hiezu gehören die Herstellung und Evidenthaltung des Höhenfestpunktnetzes, die Aufnahme von Lage- und Höhenplänen für Planungs- und Bauzwecke, die Verfassung von Teilungsplänen und Grenzfeststellungen bei städti-

chem Grundbesitz oder öffentlichem Gut. Andere Arbeiten sind: Die Absteckung von Baulinien, Erhebungen in den öffentlichen Büchern, die Neuaufnahme des Generalstadtplanes. Eine Katasterplankarte 1:2.500 wurde hergestellt und ein Archiv aller Planunterlagen, die vermessungstechnisch weiterverwertbar sind, geführt, außerdem ein Luftbildplan 1:5.000 von Wien angelegt. Allfällige besondere Vermessungsarbeiten ergaben sich, wenn Setzungen an Bauwerken beobachtet oder Abstandbestimmungen der Auflagen von Brückentragwerken und Stollenabsteckungen vorgenommen wurden.

Die Vermessungsarbeiten werden in der Regel mit dem eigenen Personal durchgeführt. Zuweilen werden aber auch Aufträge an Zivilingenieure übergeben. Im Jahre 1947 wurden mit eigenem Personal Vermessungen zur Herstellung von 36 Lage- und Höhenplänen, 17 sonstige Vermessungen, wie Nivellements, Absteckungen und dergleichen, sowie 356 Vermessungen und Erhebungen zur Klärung von Grund- und Grenzangelegenheiten durchgeführt.

An öffentlich befugte Vermessungsingenieure wurden Vermessungsarbeiten zur Herstellung von 10 Lage- und Höhenplänen sowie von 7 Abteilungsplänen und Grenzfeststellungen vergeben.

## ARCHITEKTUR UND BAUBERATUNG.

Die ehemalige Architekturabteilung der Gemeindeverwaltung wurde im April 1942, die ehemalige Abteilung für Bauberatung und Stadtbildpflege im Oktober 1943 aufgelöst. Seit dieser Zeit wurden von den Baudienststellen der Gemeindeverwaltung keine Entwürfe und Bauberatungsfälle bearbeitet. Am 4. Mai 1945 wurde nun die Magistratsabteilung für Architektur neu errichtet und mit den Aufgaben der Architektur und Bauberatung betraut.

Die Kriegsschäden an den Wiener Bauwerken haben eine Reihe von Fragen über die architektonische Gestaltung der wiederaufzubauenden und wiederinstandzusetzenden Gebäude aufgeworfen. Je nach dem Umfang der Schäden ergeben sich hierbei verschiedene technische und künstlerische Überlegungen. Aber auch die architektonische Bedeutung eines beschädigten Bauwerkes und die Feststellung, ob es sich um ein rein technisches oder um ein künstlerisch wertvolles Bauwerk handelt, ist von Wichtigkeit für die zu treffenden Entscheidungen beim Wiederaufbau. Die Entscheidung wird bald im Sinne einer vollständigen Wiederherstellung des alten architektonischen Zustandes fallen, bald im Sinne einer vollständigen Erneuerung der Architektur, in vielen Fällen wird man nichts dagegen einzuwenden haben, wenn Vereinfachungen an der Gestalt des Bauwerkes vorgenommen werden. Die große Zahl der Bauvorhaben, die zu erwarten sind, macht es nicht leicht, sie alle entsprechend zu lenken und zu beeinflussen. Eine leistungsfähige und wirksame Bauberatung ist notwendig, um eine erfolgreiche Tätigkeit auf diesem Gebiet zu gewährleisten.

## ARCHITEKTUR.

Unter den zerstörten und beschädigten Gebäuden und Anlagen befinden sich viele in städtischem Eigentum. An ihrem Wiederaufbau und ihrer Wiederinstandsetzung wird nach Kräften gearbeitet. Für sie hat die städtische Architekturabteilung eine große Zahl von eigenen Entwürfen und Planverfassungen angefertigt; außerdem wurde an private Architekten eine Reihe von Bauvorhaben zur Ausführung von Entwürfen und Plänen übergeben. Im folgenden seien die wichtigeren Arbeiten nach dem Verwendungszweck der Bauten aufgezählt.

#### Bäder.

Entwürfe für den Wiederaufbau des Volksbades auf dem Einsiedlerplatz im 5. Bezirk und des Floridsdorfer Bades, verbunden mit einer Neugestaltung der Fassaden; Entwürfe für den Wiederaufbau der Kinderfreibäder auf dem Arthaberplatz im 10. Bezirk und auf dem Engelsplatz im 20. Bezirk; Neuplanungen und Vorentwürfe (1:200) für das Theresienbad im 12. Bezirk und das Liesinger Volksbad im 25. Bezirk; Neuplanung des Strandbades „Gänsehäufel“; Projekt 1:100 für den Wiederaufbau des Betriebsgebäudes im Sommerbad Kuchelau.

#### Betriebsgebäude.

Entwurf und Planung für den Wiederaufbau der Großgarage und der Kübelwäscherei in der Traisengasse im 20. Bezirk (Planstudie 1:200), des Stallgebäudes der Wasenmeisterei Erdberg im 3. Bezirk (Planstudie 1:100) und der Betriebsgebäude für die Magistratsabteilung für Kanalisation und für den städtischen Fuhrwerksbetrieb in der Eduard Pötzl-Gasse im 19. Bezirk und in Inzersdorf im 25. Bezirk. Pläne zur Vergrößerung der sanitären Räumlichkeiten und Sezierräume in der Wasenmeisterei Erdberg im 3. Bezirk.

#### Brücken.

Vorschläge zur architektonischen Gestaltung der wiederaufzubauenden Franzensbrücke, Stadlauer- und Ostbahnbrücke.

#### Denkmäler.

Vorschläge über die Neuaufstellung für folgende Denkmäler, die in Depots aufbewahrt werden, restauriert oder neugeschaffen werden sollen: Donauweibchen-, Frühlings- und Gänsemädchenbrunnen, Pestsäule, Scherzgruppe, gotische Säule „Spinnerin am Kreuz“ und für die Denkmäler von Gluck, Lessing, Lueger, Nestroy, Hansi Niese, Friedrich Schmidt, Schuhmeier, Sonnenfels und Sueß; Entwurf für ein provisorisches Befreiungsdenkmal an der Brücke der Roten Armee (Reichsbrücke) und Studien für ein dauerndes Denkmal; Projekte für ein Denkmal der Opfer des Faschismus auf dem Wiener Zentralfriedhof und eines Denkmals für die bei der Verhinderung der Sprengung der Brücke der Roten Armee (Reichsbrücke) gefallenen russischen Matrosen und Soldaten, wofür die Wettbewerbsunterlagen ausgearbeitet wurden.

#### Feuerwachen.

Planstudien (1:200) für den Wiederaufbau der Hauptfeuerwache Am Hof im 1. Bezirk und Ausarbeitung von Plänen für den Wiederaufbau und Ausbau der Feuerwachen Mariahilf, Penzing, Speising, Floridsdorf und Leopoldau.

#### Gärten.

Grundsätzliche Stellungnahme zur Wiederherstellung der öffentlichen Gartenanlagen vor der Votivkirche, am Kardinal Nagl-Platz im 3. Bezirk, am Reithoferplatz im 15. Bezirk und des Arne Carlson-Parkes, Ecke Währinger Straße—Spitalgasse im 9. Bezirk.

#### Krankenanstalten und sanitäre Anlagen.

Vorentwurf und Planung für eine Quarantänestation und Planung einer Stockwerksaufsetzung für das Schwesternheim im Wilhelminenspital im 16. Bezirk; Planstudie für den Wiederaufbau des Röntgentraktes in der Nervenheilstation Döbling; Planung für den Ausbau des Hilfskrankenhauses

Floridsdorf; Neuplanung für einen Infektionspavillon im Kinderkrankenhaus Lilienfeld; Planung für den Wiederaufbau der Desinfektionsanstalt Arsenal im 10. Bezirk.

#### Märkte.

Pläne und Studien für den Wiederaufbau der zerstörten Marktanlagen, Marktamtgebäude, Waaghäuschen und Bedürfnisanstalten der folgenden Märkte: Völkertmarkt im 2. Bezirk, Karmelitermarkt im 2. Bezirk, Augustinermarkt (Landstraßer Hauptstraße) im 3. Bezirk, Am Hundsturm im 5. Bezirk, Zimmermannplatz im 9. Bezirk, Viktor Adler-Platz im 10. Bezirk, Geiselbergstraße im 11. Bezirk, Simmeringermarkt im 11. Bezirk, Meidlingermarkt im 12. Bezirk, Schwendermarkt im 15. Bezirk, Meiselmarkt im 15. Bezirk, Yppenmarkt im 16. Bezirk, Joh. Nep. Berger-Platz im 17. Bezirk, Heiligenstädtermarkt im 19. Bezirk, Hannoverplatz im 20. Bezirk und Floridsdorfermarkt im 21. Bezirk.

#### Schulen.

Besprechungen mit dem Stadtschulrat über den Wiederaufbau der Wiener Schulen und Aufstellung eines Schulbauprogrammes, das die Neuerrichtung von Schulen im 10. Bezirk in der Siedlung Wienerfeld, im 11. Bezirk, Kaiser-Ebersdorf, auf dem Münnichplatz, im 14. Bezirk in der Siedlung Wolfersberg und im 21. Bezirk in der Leopoldauer Stadtrandsiedlung vorsieht; Pläne (1:1000) für den Wiederaufbau der Fortbildungsschule Mollardgasse im 6. Bezirk; Pläne für die Erweiterung und den Zubau von Lehrwerkstätten in der Fortbildungsschule Kagran im 21. Bezirk; Pläne für den Wiederaufbau der Wirtschaftsgebäude in der Obst- und Weinbauschule in Gumpoldskirchen im 24. Bezirk.

#### Siedlungen.

Ausarbeitung der Pläne 1:100 für das zweite Baulos der Siedlung Rodaun und Umarbeitung der Pläne des ersten Bauloses für eine Daueranlage.

#### Wohnbauprogramm 1947.

Schaffung der Planungsgrundlagen (Aufstellung der Architekturbedingungen und des Detailprogrammes, Überwachung der Planerstellung und Auftragserteilung an die private Architektenschaft usw.) für folgende Bauvorhaben:

Im 10. Bezirk: Per Albin Hansson-Siedlung (Siedlung Wienerfeld-Süd), im 13. Bezirk: Fünf Bauvorhaben am Roten Berg bei der Nothartgasse, Bomgasse und Tolstoigasse, im 18. Bezirk: Währinger Straße-Simonygasse, im 22. Bezirk: Siedlung an der Quadenstraße in Hirschstetten, an der Erzherzog Karl-Straße in Stadlau und anschließend an die Freihofsiedlung in Kagran.

#### Sonstige Planungen.

Gestaltung der Stiegenabgänge im Bunker Westbahnhof im 15. Bezirk und im Bunker Esterhazypark im 6. Bezirk (Nachtunterkünfte für Reisende). Planung eines Pumpenhauses in der Kordonsiedlung im 14. Bezirk und einer Wasserkraftanlage und eines Pumpenhauses für die Kläfferquellen in Wildalpen für die städtischen Wasserwerke.

Planung von Verkehrspostenhäuschen an der Opernkreuzung, am Mariahilfer Gürtel, Ecke Mariahilfer Straße und in der Wiedner Hauptstraße, Ecke Schleifmühlgasse.

Viele der Planungsarbeiten, die hier angeführt worden sind, gelten nicht als abgeschlossen und werden auch noch im Jahre 1948 sowohl in den

Plänen 1:100 als auch in den Detailplänen weiter behandelt werden. Mit den Bauwerbern und anderen beteiligten Dienststellen fanden wiederholte Besprechungen zur Klärung bautechnischer und künstlerischer Fragen statt. Besonders hervorzuheben sind hier die Verhandlungen wegen des Wiederaufbaues des Volkspraters, des Umbaues der Albertinarampe, des Zubaus zur Volksoper und des Wiederaufbaues des Anatomischen Institutes.

#### BAUBERATUNG.

Die Zahl der Bauberatungsfälle hat sich seit Kriegsende von Jahr zu Jahr erhöht. Im Jahre 1945 wurden erst 192 Bauberatungsfälle verzeichnet, 1946 waren es bereits 962 Fälle und 1947 erhöhte sich deren Zahl auf 2.453. Es wurden sowohl Neu-, als auch Zu- und Umbauten begutachtet, wobei jeder Fall individuell behandelt wurde. Die Beurteilungsgesichtspunkte waren je nach dem Gegenstand sehr verschieden. Sie richteten sich auf die Wahrung des Stadtbildes, auf die Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Bauten, auf die Einflußnahme des äußeren Aussehens der Bauwerke. Veränderungen an den Schauseiten der Häuser, Vereinfachungen von Fassaden, Vorwölbungen, Ladenbauten und Ladenvorbauten gaben Anlaß zu Ratschlägen an die Bauwerber. Die Bauberatung drang auf Entfernung von Verunstaltungen, sie begutachtete die auf öffentlichem Grund und in Gartenanlagen errichteten Bauten, desgleichen die Anbringung und Aufstellung von Verkehrszeichen und Straßentafeln und suchte durch ihren Rat auf das Ankündigungswesen einzuwirken. Die städtische Bauberatung hat auch die denkmalgeschützten Objekte und Bauvorhaben der Bundesgebäudeverwaltung in den Kreis ihrer Betreuung gezogen. Die Burg, das Belvedere, Schloß Schönbrunn, die Hofstallungen, das Hofmobiliendepot, die Universität und andere Baulichkeiten waren Gegenstand einer einvernehmlichen Aussprache mit den Amtsstellen der Bundesverwaltung. Unmittelbar nach Kriegsende hat die städtische Bauberatung im engeren verbauten Stadtgebiet Photoaufnahmen von den zerstörten Bauten gemacht, die auch als Unterlagen zur Beurteilung der vorgelegten Bauberatungsfälle dienen. Insgesamt wurden 545 Lichtbilder angefertigt, von der Inneren Stadt allein 184.

#### PLAN- UND SCHRIFTENKAMMER.

Die Plan- und Schriftenkammer der Stadt Wien verwaltet die Pläne und Karten sowie das Archiv und die Bücherei des Stadtbauamtes. Von ihr erhalten die Vermessungstechniker unmittelbar ihre Arbeitsaufträge und sie sorgt für die Bereitstellung und Instandhaltung der geodätischen Instrumente und Geräte. Im Kriege und unmittelbar nachher erlitt das Inventar nicht unbedeutende Verluste. Am 10. September 1944 wurde ein Teil des im Hause I., Rathausstraße 13 untergebrachten Archives mit alten Projekten und Wettbewerbsplänen durch Bomben zerstört. Meßinstrumente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsgeräte sowie Bücher, die an verschiedenen Orten verlagert worden waren, gingen in den Tagen der Kämpfe verloren; sie wurden zum Teil entwendet, zum Teil demoliert oder beschädigt. Der Schaden, der dadurch entstand, beträgt bei den Geräten allein 30.000 S.

Die Arbeiten für den Wiederaufbau in Wien drücken sich in einer zunehmenden Benützung der Einrichtungen der Plan- und Schriftenkammer aus. Im Jahre 1945 haben 2.199 Parteien, im Jahre 1946 — 3.383 Parteien und

im Jahre 1947 — 4.241 Parteien die Pläne eingesehen oder sich Kopien anfertigen lassen. Unter ihnen befanden sich im Jahre 1945 — 1.896, 1946 — 2.621 und 1947 — 2.949 Privatparteien. An die verschiedenen Ämter und Dienststellen, darunter auch an die Behörden der Besatzungsmächte wurden Generalstadtpläne, Katasterplankarten, Feuerwehrpläne, Karten verschiedener Maßstäbe abgegeben, und zwar:

	1945	1946	1947
Generalstadtpläne . . . . .	2.928	3.894	2.738
Katasterplankarten . . . . .	1.250	920	2.598
Feuerwehrpläne . . . . .	1.960	2.074	947
Karten verschiedener Maßstäbe . . . . .	1.176	1.257	1.469

Die der Plan- und Schriftenkammer angeschlossene Kontophot- und Lumoprint-Anlage hatte im Jahre 1945 — 4.024 Kopien, 1946 — 2.589 und im Jahre 1947 — 1.733 Kopien hergestellt. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von photochemischen Papieren und Chemikalien zwangen, die Aufträge auf die dringendsten Fälle zu beschränken. An Firmen wurden im Jahre 1945 — 621, 1946 — 1.103 und im Jahre 1947 — 1.807 Lichtpause- und Druckaufträge übergeben.

In einer eigenen Werkberufsschule wurden Vermessungstechniker und Bauzeichnerlehrlinge ausgebildet. Der Lehrgang an dieser Schule wurde am 31. Juli 1947 abgeschlossen und die Schule aufgelassen. Ein großer Teil der Absolventen wurde in den städtischen Dienst aufgenommen.

#### BAUSTOFFEBEWIRTSCHAFTUNG UND BAUSTOFFEBESCHAFFUNG.

Für die Behebung der Kriegsschäden werden große Mengen von Baustoffen benötigt. Gerade an diesen herrschte aber in den ersten Nachkriegsjahren ein außergewöhnlicher Mangel. Dieser Mangel zwang zur Bewirtschaftung der Baustoffe, ansonsten hätte die Gefahr bestanden, daß die zahlungskräftigen Bauwerber ohne Rücksicht auf die Dringlichkeit ihres Bauvorhabens sich die notwendigen Baustoffe beschafften. Erst die Bewirtschaftung der Baustoffe gab die Gewähr, daß mit der erteilten Baubewilligung auch die erforderlichen Baustoffe gesichert waren. Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung der Baustoffe war das Gesetz vom 3. Juli 1945, B. G. Bl. Nr. 46/1945. Durch dieses Gesetz wurden zunächst alle Baustoffe im Besitz von Privaten beschlagnahmt. Im Verordnungswege wurden sodann die Ausführungsbestimmungen erlassen, deren wichtigste die Einführung von Kontingentscheinen war, ohne die bewirtschaftete Baustoffe an Verbraucher nicht abgegeben werden durften. An die Stelle des Baustoffebewirtschaftungsgesetzes trat im Jahre 1947 die Baustoffebewirtschaftungsverordnung vom 13. Juli, die auf Grund des Warenverkehrsgesetzes vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erlassen wurde. Die Festsetzung der Baustoffekontingente für die einzelnen Bundesländer lag gleichfalls beim Ministerium für Handel und Wiederaufbau. Bei dieser Festsetzung kam Wien verhältnismäßig schlecht weg. Obwohl von den Kriegsschäden in Österreich auf Wien allein 63% entfallen, waren nach dem im Jahre 1946 festgesetzten Aufteilungsschlüssel nur 27% der verfügbaren Baustoffe Wien zugedacht. Selbst dieser Schlüsselzahl lag nicht die Gesamtheit der erzeugten Baustoffe zugrunde, sondern nur etwa 70%; 30% kamen im vorhinein den Besatzungsmächten zugute, so daß Wien nicht einmal diese 27%, sondern nur 27% von 70%, d. s. also nur 18,9% der erzeugten

Baustoffe erhielt. Mit dem Stock der vorhandenen Bauarbeiter hätten im Jahre 1946 höhere Wiederaufbauleistungen zuwegegebracht werden können, wenn Wien eine seinen Schäden entsprechende Zuteilung von Baustoffen erhalten hätte. Der weitaus größte Teil der Baustoffproduktion kam den anderen Bundesländern zugute und erst seit der Währungsreform wurde es hier besser für Wien. Die Baustofflage in Wien hätte sich noch mehr verschärft, wenn nicht von früher her größere Vorräte, die für Kriegsbauten bestimmt waren, vorhanden gewesen wären. Nach Einstellung dieser Bauvorhaben wurden die übriggebliebenen Baustoffe für die Zwecke des Wiederaufbaues verwertet. Über Anregung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau, übernahm die Gemeinde Wien die Baustofflager II., Augarten, XIII., Auhof, XIII., Königberg-Wattmannasse und XXI., Gerichtsgasse, in die treuhändige Verwaltung. Mit diesen Materialien konnte eine große Zahl von Kriegsschäden bei den Wasserwerken, Gas- und Elektrizitätswerken und im Kanalbetrieb behoben werden. Auch beschädigte Industrie- und Wohngebäude konnten mit den Baustoffen aus diesen Vorräten ausgebessert werden. Wenn diese Baustoffe auch eine wertvolle erste Hilfe zur Behebung der Kriegsschäden darstellten, so herrschte doch an einer Reihe von Baustoffen ein sehr fühlbarer Mangel.

Besonders dringlich war der Bedarf an Dachziegeln, Dachpappen, an Holz und Nägeln, um die Dächer wieder instand zu setzen. Infolge von Dachschäden entstanden in vielen Wohnungen Gebrechen, wodurch sich die Zahl der unbenützbaren Wohnungen weiterhin erhöhte. Eine fühlbare Erleichterung trat ein, als es gelang, die Dachpappenerzeugung der „Teerag“, ein Unternehmen, an dem die Gemeinde Wien zur Hälfte beteiligt ist, wieder in Gang zu bringen. Die Betriebsanlagen hatten durch Beschuß sehr gelitten und die vorhandenen Rohstoffe waren verbrannt. Im September 1946 wurde der Betrieb erweitert und konnte im Monat rund 200.000 m<sup>2</sup> Dachpappe herstellen. Damit konnten wenigstens behelfsmäßig die Dächer gedeckt und die Wohnungen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt werden. Auch die geringe Zahl der verfügbaren Fachkräfte stand einer raschen Wiederinstandsetzung der Dächer im Wege, weswegen der Magistrat an die Hausbewohner appellierte, Hilfskräfte aus ihren Reihen zu stellen, die den Facharbeitern gewisse Arbeiten abnahmen. Nicht minder schwierig war die Lage bei der Glaszuteilung. Zwar gibt es im Stadtbereich von Wien eine große Glasfabrik, die Lieferungen dieser Fabrik kamen aber nur zu einem Teil Wien zugute. Mit Hilfe der amerikanischen Besatzungsmacht wurde daher Glas aus dem Ausland eingeführt. Zur Erledigung der dringlichsten Fälle wurden im Jahre 1945 rund 100.000 und im ersten Halbjahr 1946 rund ¼ Million Quadratmeter Glas aus der Tschechoslowakei bezogen. Der Magistrat hat Richtlinien ausgearbeitet, damit die Verteilung der vorhandenen Glasmengen gerecht und nach der Dringlichkeit des einzelnen Falles erfolge. Die Verglasung der Fenster erfolgte in der ersten Zeit durch sogenannte Einsatzstäbe, späterhin besorgten sie Gewerbetreibende gegen Abgabe des vom Magistrat ausgestellten Glaszuweisungsscheines. Für die Verteilung der Baustoffe wurden im Jahre 1947 allein rund 43.000 Glaszuweisungsscheine, rund 140.000 Glasmarken, rund 40.000 Holzeinkaufsscheine, rund 190.000 Eisenmarken und rund 35.000 Bezugscheine für andere Baustoffe ausgegeben. Die Baustoffkontingente, die von der Magistratsabteilung für Kriegsschädenbehebung an Gebäuden in den Jahren 1946 und 1947 an private Bauwerber zugeteilt wurden, sind aus der folgenden Übersicht zu ersehen.

	1946	1947	dav. nicht erhältl.
	insgesamt	insgesamt	
Dachziegel, in 1.000 Stück . . . . .	2.460	4.173	1.363
Betondachsteine, in 1.000 Stück . . . . .	1.500	2.963	—
Kunststieferdachplatten, in 1.000 Stück . . . . .	142	673	—
Dachpappe, m <sup>2</sup> . . . . .	816.000	468.600	—
Mauerziegel, in 1.000 Stück . . . . .	6.017	9.753	2.413
Zement, Tonnen . . . . .	13.605	11.929	1.360
Kalk, Tonnen . . . . .	4.500	2.800	580
Gips, Tonnen . . . . .	2.400	854	57
Heraklithplatten, m <sup>3</sup> . . . . .	2.560	1.720	—
Bauplatten, m <sup>3</sup> . . . . .	1.460	—	—
Baubleche, Tonnen . . . . .	86	235	16
Nägel, Tonnen . . . . .	35	336	—
Draht, Tonnen . . . . .	1·6	31	—
Andere metallene Baustoffe, Tonnen . . . . .	28	1.327	10
Bauglas, m <sup>2</sup> . . . . .	678.534	248.859	—
Gußglas, m <sup>2</sup> . . . . .	42.000	17.000	—
Drahtglas, m <sup>2</sup> . . . . .	4.500	1.170	—
Nadelschnittholz, m <sup>3</sup> . . . . .	39.600	42.800	8.600
Laubschnittholz, m <sup>3</sup> . . . . .	790	375	—
Rundholz, m <sup>3</sup> . . . . .	1.700	1.566	—
Sperrholz, m <sup>3</sup> . . . . .	15	28	—
Holzfasierplatten . . . . .	673 m <sup>3</sup>	7.680 m <sup>2</sup>	—

Für die städtischen Bauführungen wurden von der Magistratsabteilung für Baustoffbeschaffung folgende Baustoffmengen bereitgestellt:

	1945 1. 4.—31. 12.	1946	1947
	Gewicht in Tonnen		
Zement . . . . .	8.420	8.550	12.853
Kalk . . . . .	2.500	2.690	2.026
Gips . . . . .		920	847
Bausand . . . . .	33.190	44.850	64.648
Straßenschotter . . . . .		45.470	65.091
Mauerziegel . . . . .	2.300	3.740	9.929
Dachziegel . . . . .	520	1.810	3.691
Betondachsteine . . . . .	—	830	3.053
Bauplatten (Gipsschlackensteine) . . . . .	—	1.190	993
Dachpappe . . . . .	270	600	525
Schnittholz . . . . .	5.550	2.630	4.731
Glas . . . . .	120	790	185
Bleche . . . . .	490	15	438
Nägel . . . . .		50	57
Stab- und Façoneisen . . . . .	20	195	213
Sonstige Eisenwaren . . . . .		70	122
Farben und chem. Produkte . . . . .	1.270	250	141
Straßenpflastermaterial . . . . .		6.510	9.563
Sonstige Baustoffe . . . . .	1.000	530	7.604
Zusammen . . . . .	55.650	121.690	186.710

Insgesamt wurden von der Kontingentstelle für den gesamten Wiederaufbau in Wien für die öffentlichen wie für die privaten Bauten im Jahre 1945 (1. April bis 31. Dezember) 57.746 Tonnen, im Jahre 1946 — 133.750 Tonnen und im Jahre 1947 — 223.638 Tonnen Baustoffe freigegeben.

## KRIEGSSCHADENBEHEBUNG AN GEBÄUDEN.

### VERWALTUNGSORGANISATION UND BAUWIRTSCHAFTLICHE VORSCHRIFTEN.

Die ausgebreiteten Bauschäden, die als Erbe des Krieges zurückgeblieben waren und deren Behebung nun zur großen Aufgabe des Tages wurde, erheischten die Organisierung eines eigenen Verwaltungsapparates. Eine gewisse Ordnung bei der Behebung der Kriegsbaus Schäden schien schon deswegen geboten, weil in den ersten Jahren nach dem Krieg die verfügbaren Baustoffe äußerst knapp waren und es von allgemeinem Interesse war, mit den vorhandenen Baustoffmengen eine möglichst große Zahl von Wohnungen wieder zu gewinnen. Bereits unmittelbar nach Kriegsende wurde die Kriegsschädenbehebung an Gebäuden in den Aufgabenbereich der städtischen Verwaltung einbezogen. Seit März 1946 besteht eine eigene Magistratsabteilung, die ausschließlich für die Angelegenheiten der Behebung von Kriegsschäden an Wohnhäusern, Industriebauten und Bauten für landwirtschaftliche Zwecke zuständig ist. Im übertragenen Wirkungskreis handhabt sie das Baustoffbewirtschaftungsgesetz vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 46, und erteilt im Sinne dieses Gesetzes für private Bauvorhaben die bauwirtschaftliche Genehmigung. Für Bauvorhaben, die das Ministerium für Handel und Wiederaufbau selbst genehmigt, übt sie die bauwirtschaftliche Überwachung aus. Für alle Bauvorhaben gibt sie von den ihr zur Verfügung stehenden Baustoffkontingenten die zuerkannten Baustoffe frei. Auch die Schuttabfuhr wurde von dieser Verwaltungsstelle organisiert.

Für die Bauvorhaben der Wohnhäuser und landwirtschaftlichen Zweckbauten ist in jedem Bezirk eine Zweigstelle eingerichtet. Mit den industriellen und gewerblichen Bauvorhaben ist in der Zentrale eine eigene „Gruppe Industrie“ beschäftigt.

Der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 5. August 1947 ermächtigt die Kontingentträger, die bauwirtschaftliche Genehmigung für Bauvorhaben jeder Art bis zu einer Baukostensumme von S 500.000.— im eigenen Wirkungskreis zu erteilen; Bauanträge für Neu-, Zu-, An- und Umbauten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Zeitschäden) dürfen bis zu einer Baukostensumme von S 30.000.— und Bauvorhaben zur Behebung von Kriegsschäden bis zu einer Baukostensumme von S 200.000.— von den Unterbehörden genehmigt werden; darüber hinausgehende Bauanträge sind der Genehmigung der Zentralstellen vorbehalten. Nach einer Verfügung des Stadtbaudirektors ist außer dem Landesbauinspektor auch der Leiter der Magistratsabteilung für Kriegsschädenbehebung an Gebäuden als eine solche „bevollmächtigte Zentralstelle“ anzusehen. Der Zuständigkeitsbereich der Abteilung erstreckt sich damit auf alle Bauvorhaben des zivilen Sektors, ausgenommen die städtischen Bauführungen und diejenigen von genossenschaftlichen Siedlungen und Kleingartenanlagen. In der letzten Zeit sind auch bereits Ansuchen um Behebung von Zeitschäden, die also mit Kriegsschäden nicht in Zusammenhang stehen, in größerer Zahl überreicht worden.

Zugleich konnte durch diese Regelung das bauwirtschaftliche Genehmigungsverfahren vereinfacht werden. Der bauwirtschaftliche Genehmigungsbescheid wird für die von der Magistratsabteilung für Kriegsschädenbehebung betreuten privaten Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von S 500.000.— selbst ausgestellt; nur die Bauvorhaben mit höheren Beträgen sind an das Mini-

sterium für Handel und Wiederaufbau vorzulegen. Dies bedeutet zwar eine große Zunahme der im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zu erledigenden Ansuchen, zugleich aber auch eine große Zeitersparnis bei der Erledigung der einzelnen Bauansuchen, die bis dahin schon von einem Betrag ab S 100.000.— an das Ministerium vorzulegen waren; Ansuchen, auch über Bauführungen kleinsten Umfanges, mußten gleichfalls dem Ministerium vorgelegt werden, wenn sie keine Kriegsschäden betrafen.

Um die Entscheidung über die Dringlichkeit der einzelnen Bauvorhaben vor einen erweiterten Kreis zu bringen, wurden „Bezirksbaukommissionen“ ins Leben gerufen. Sie setzten sich aus dem Bezirksvorsteher, dem Leiter der Zweigstelle der Magistratsabteilung für Kriegsschädenbehebung an Gebäuden, einem Vertreter der Baupolizei, einem Vertreter der Bauinnung und je einem Vertreter der Mieter- und der Hausbesitzerorganisationen zusammen. Diese Einrichtung hat sich bis jetzt gut bewährt.

Mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 12. Mai 1945 wurden sämtliche Altbaustoffe beschlagnahmt; sie dürfen nur für bauwirtschaftlich genehmigte Bauvorhaben verwendet werden. Die Polizeidienststellen und Bahnämter wurden angewiesen, Baustoffe, besonders alte Ziegel, nicht aus Wien hinausführen zu lassen und gegen jene Personen, die diese Vorschriften übertreten, ungesäumt die Anzeige wegen Übertretung des Bedarfdeckungsstrafgesetzes zu erstatten. Die Erhebungen, die sich an diese Anzeigen knüpften, wurden von der Magistratsabteilung für Kriegsschädenbehebung durchgeführt.

Für die statistische Erfassung der genehmigten Bauvorhaben hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einen bundeseinheitlichen Vordruck aufgelegt, mit dem ihm allmonatlich zu berichten ist. Schon früher hatte die Magistratsabteilung für Kriegsschädenbehebung im eigenen Wirkungskreis eine solche Statistik geführt und auch die Kriegsschäden an den Gebäuden statistisch erfaßt.

### DIE STATISTISCHE ERFASSUNG DER BESCHÄDIGTEN UND ZERSTÖRTEN GEBÄUDE.

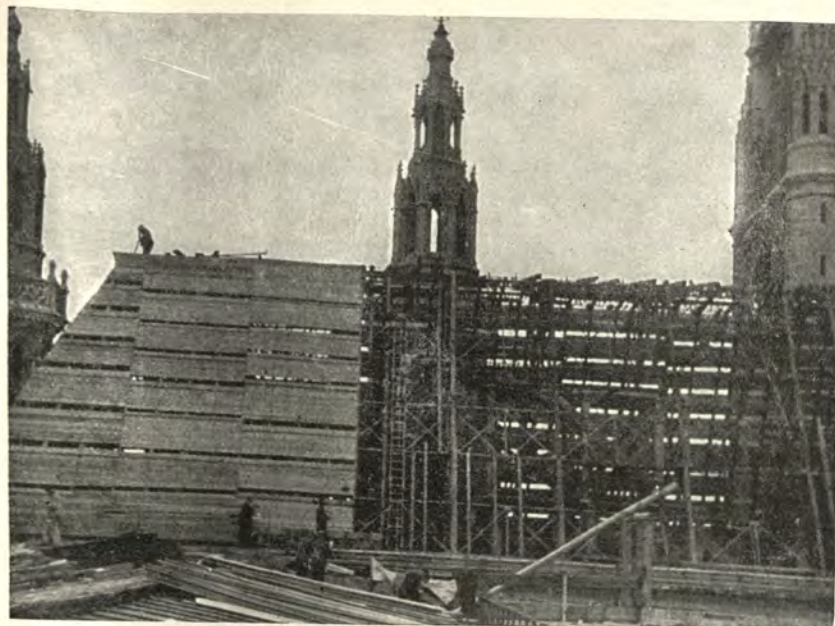
Nachdem eine vorläufige Zählung der Kriegsschäden an Gebäuden bereits im Jahre 1945 erfolgt war, wurde im Sommer des Jahres 1946 eine genaue und endgültige Feststellung über die Zahl der beschädigten und zerstörten Gebäude in Wien durchgeführt. Die Ergebnisse sind aus der folgenden Tabelle (Seite 240) zu entnehmen.

Die Tabelle gibt einen Überblick über das Ausmaß dieser Gebäudeschäden in den 26 Wiener Gemeindebezirken. Die Statistik unterscheidet Kleinschäden, Teil- und Totalschäden. Als Kleinschäden werden Fenster- und Dachschäden, Beschädigungen von Konstruktionsteilen, die den Bestand eines Hauses nicht gefährden, jedoch nicht Glasschäden kleinen oder mittleren Ausmaßes allein, bezeichnet. Unter die Teilschäden wurden Beschädigungen von Konstruktionsteilen, die den Bestand des Hauses gefährden, gezählt, dazu die Zerstörung von Geschossen oder von Teilen eines Geschosses, ferner alle Schäden, wie sie bei Kleinschäden gezählt werden, aber in großem Umfang. Zu den Totalschäden gehören die Zerstörungen eines ganzen Gebäudes oder eines selbständigen oder selbständig benützbaren Gebäudeteiles, dessen Wiederherstellung einem Neubau gleichkommt. Nach den Grundstücklisten der Volkszählung vom Jahre 1939 wurden in Wien 114.024 Gebäude gezählt, in dieser Zahl sind auch Wohnlauben inbegriffen, so daß die Zahl der Wiener Häuser geringer ist. Aber auch unter Zugrundelegung dieser größeren Zahl ergibt sich, daß

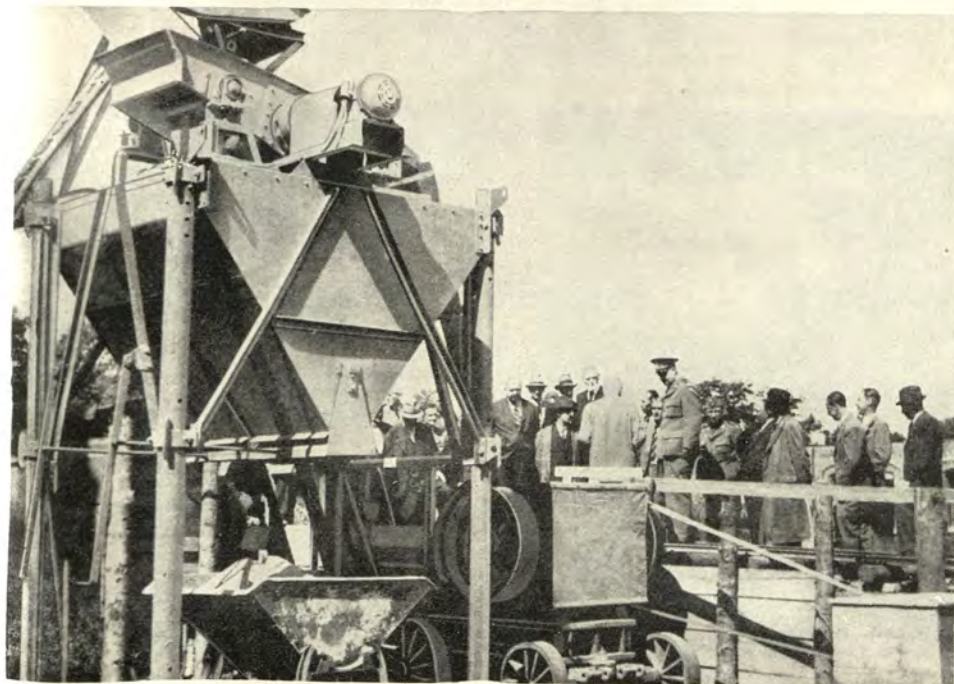
Bezirk	Anzahl der Beschädigten			Gebäude mit			Zahl der Gesamtschäden	auf 1000 Gebäude entfielen beschädigte Gebäude
	Wohngebäude	Industriegebäude	sonst. Gebäude	Kleinschäden	Teilschäden	Totalschäden		
1. . . .	795	266	142	672	362	169	1.203	845
2. . . .	1.899	164	123	1.058	831	297	2.186	709
3. . . .	1.969	172	178	1.369	659	291	2.319	633
4. . . .	1.228	96	55	683	515	181	1.379	857
5. . . .	536	13	29	160	300	118	578	270
6. . . .	653	112	49	533	226	55	814	507
7. . . .	1.213	27	28	1.015	246	7	1.268	655
8. . . .	723	20	39	590	146	46	782	570
9. . . .	958	16	66	827	177	36	1.040	530
10. . . .	2.310	502	352	1.276	1.209	679	3.164	773
11. . . .	1.416	517	361	1.240	595	459	2.294	546
12. . . .	2.753	114	157	2.010	621	393	3.024	564
13. . . .	1.313	38	196	1.095	299	153	1.547	289
14. . . .	1.448	92	89	1.023	557	49	1.629	257
15. . . .	1.546	56	40	1.299	271	72	1.642	507
16. . . .	1.509	120	27	1.244	311	101	1.656	376
17. . . .	2.035	147	120	1.712	455	135	2.302	516
18. . . .	932	55	43	518	415	97	1.030	305
19. . . .	1.651	55	348	1.413	409	232	2.054	451
20. . . .	804	149	49	410	375	217	1.002	510
21. . . .	3.728	577	395	2.160	1.533	1.007	4.700	323
22. . . .	1.819	3	246	1.455	456	157	2.068	326
23. . . .	933	127	367	289	799	339	1.427	277
24. . . .	2.312	120	612	2.077	495	472	3.044	375
25. . . .	1.921	150	151	1.230	606	386	2.222	257
26. . . .	403	15	70	361	61	66	488	115
Zus.	38.807	3.723	4.332	27.719	12.929	6.214	46.862	420

41% aller Wiener Gebäude im Gefolge des Krieges Schäden davontrugen. 6.214 Gebäude wurden vollständig zerstört, 12.929 Gebäude verzeichneten Teilschäden und bei 27.719 Gebäuden entstanden Kleinschäden. Die Schäden betrafen überwiegend Wohngebäude, nämlich 38.807. Überdies erlitten 3.723 Industriegebäude und 4.332 sonstige Gebäude Schäden. Unter den „sonstigen Gebäuden“ befinden sich alle öffentlichen Gebäude des Staates und der Gemeinde, die Bahnhöfe, dazu eine Reihe von Bauwerken, die weder den Wohn-, noch den Industriebauten zuzuzählen sind, wie Garagen, Kioske u. a.

Die meisten Schäden sind auf Sprengwirkungen zurückzuführen. Die Kleinschäden gehen wohl zur Gänze auf Sprengbomben zurück. Bei den Teilschäden ist ein verhältnismäßig geringfügiger Anteil von Brandschäden festzustellen, 600 Fälle von nahezu 13.000. Dagegen ist die Zahl der durch Brände verursachten Totalschäden ziemlich bedeutend. Den 4.823 Totalschäden durch Sprengwirkung stehen 1.391 durch Großbrände gegenüber; 22% der Totalschäden haben also in Brandkatastrophen ihre Ursache. Ein großer Teil dieser Brände ist erst im Gefolge der eigentlichen Kämpfe um Wien entstanden. Daß diese Brände einen so großen Umfang annehmen konnten und zur Totalzerstörung von hunderten Gebäuden führten, geht auf das Konto des nationalsozialistischen Regimes, das die Stadt ihres Feuerschutzes beraubt hatte. Am 6. und 7. April 1945 zog nahezu das ganze Personal der Wiener



Das Wiener Rathaus erhält ein provisorisches Dach.



Betriebsbeginn der Vibro-Bausteinfabrikation in Anwesenheit des Wiener Bürgermeisters und des Leiters der Schwedischen Europahilfe.



Sowjetisches Heldendenkmal auf dem Stalinplatz.



Das Hetzendorfer Schloß jetzt Modeschule der Stadt Wien.

Berufsfeuerwehr aus Wien ab und nahm sämtliches Feuerschutzgerät, bis auf einige Stücke, auf seinem Zug nach dem Westen mit. Einige wenige Feuerwehrleute, die sich der Evakuierung widersetzt hatten und in Wien geblieben waren, verhüteten durch ihr beherztes Eingreifen eine noch größere Ausdehnung der im inneren Stadtgebiet wütenden Brände. In den Brennpunkten des Kampfes um Wien waren die Zerstörungen durch Brände auch weitaus am größten, diese Gebiete waren noch in einem anderen Sinne zu wirklichen „Brennpunkten“ geworden. So weist der 1. Bezirk 150 Brandruinen auf, wogegen durch Sprengbomben „nur“ 10 Gebäude zerstört wurden. Die Kämpfe um die Donaukanalbrücken haben auch in der Leopoldstadt arge Verheerungen durch Brände angerichtet, wozu noch diejenigen des Kampfgebietes im Prater kommen. Im 2. Bezirk fielen insgesamt 127 Gebäude den Bränden zum Opfer. Brände in größerem Umfang wüteten noch im 10., 11. und 12. Bezirk, wo 107, 133 und 95 Gebäude gänzlich eingeäschert wurden. Schauplatz großer Kämpfe war das Gebiet um den Südtirolerplatz, was in einer überdurchschnittlichen Zahl von Brandschäden im 4. Bezirk zum Ausdruck kommt. Im 3. Bezirk waren übrigens schon im Laufe des Jahres 1944 durch Brandbomben Häuserverluste in beträchtlicher Zahl (insgesamt 98) entstanden. In den Randgebieten der Stadt sind die Totalschäden durch Brände im 24. Bezirk am größten, insgesamt 196 Häuser; größeres Ausmaß erreichten sie auch im 21. Bezirk mit 105 Häusern.

Rechnet man Spreng- und Brandschäden zusammen ohne Unterschied nach ihrer Größe, dann weist die meisten Schäden der 21. Bezirk auf, nämlich 4.700; über 3.000 Schäden weisen der 10. Bezirk (3.164), der 24. Bezirk (3.044) und der 12. Bezirk (3.024) auf. Am glimpflichsten kam der 26. Bezirk mit 488 Schäden weg. Gemessen an der Zahl der vor Kriegsausbruch vorhandenen Gebäude ergibt sich folgende Reihenordnung der Bezirke: 4. Bezirk mit 857 beschädigten Gebäuden von je 1.000, 1. Bezirk mit 845, 10. Bezirk mit 773, 2. Bezirk mit 709, 7. Bezirk mit 655 und 3. Bezirk mit 633 beschädigten Gebäuden je 1.000. Der 26. Bezirk hat nicht nur absolut, sondern auch relativ die geringste Zahl von Schäden, nämlich 115 von 1.000 Gebäuden. Ihm folgen der 25., 14., 5., 23. und 13. Bezirk, die zwischen 250 und 300 Schäden je 1.000 Gebäuden aufweisen.

Die größten Probleme für die Verwaltung bilden die Totalschäden.

In manchen Bezirken Wiens haben die Totalschäden einen ansehnlichen Umfang erreicht und in diesen Bezirken ist die Frage des Wiederaufbaues von brennendem Interesse. Setzt man die Totalschäden mit der Zahl der im Jahre 1939 gezählten Häuser in Beziehung, so ergibt sich folgendes Bild. Obenan steht der 10. Bezirk mit 116 Totalschäden je 1.000 Gebäuden, die zweite Stelle nimmt der 11. Bezirk ein mit 138 und die dritte Stelle der Bezirk Innere Stadt mit 119 Totalschäden je 1.000 Gebäuden. Über 100 Totalschäden je 1.000 Gebäude weisen noch die Bezirke 4 und 20 auf, an die sich noch der 2. Bezirk mit 96 Totalschäden je 1.000 anschließt. Die geringsten Totalschäden weisen auf: der 7. Bezirk (4 von 1.000), 14. (8 von 1.000) und 26. (15 von 1.000).

Je nach dem Umfang der Totalschäden in den einzelnen Bezirken werden auch die Wiederaufbauprobleme und die Planungen, die sich daraus ergeben, verschieden sein. Auch die Kosten des Wiederaufbaues und ihre Aufbringung spielen hier eine besondere Rolle. In diesem Zusammenhang ist es nicht ohne Interesse, etwas über die eigentumsrechtliche Stellung der beschädigten Häuser zu erfahren, worüber die folgende Übersicht Aufschluß gibt.

Gebäude (in)	Schäden			Zusammen
	Klein-schäden	Teil-schäden	Total-schäden	
Privatbesitz . . . . .	24.122	10.997	5.468	40.587
Staatsbesitz . . . . .	416	344	178	938
Gemeindebesitz . . . . .	2.906	1.333	486	4.725
Kultur- und historische Bauten . . . . .	275	255	82	612
Zusammen . . . . .	27.719	12.929	6.214	46.862

Von den Kultur- und historischen Bauten liegt eine Unterscheidung nach dem Besitzer nicht vor, doch ist anzunehmen, daß es sich hier überwiegend um öffentlich-rechtlichen Besitz handelt. Die Verteilung der Schäden nach dem Gebäudeeigentum entspricht im allgemeinen der Verteilung, die dem gesamten Gebäudebesitz zugrundeliegt. Der verhältnismäßige Anteil der Totalschäden war jedoch bei den staatlichen Gebäuden am größten. Dies gilt jedoch nur für die Gebäude, nicht aber für die Wohnungen in staatlichen Gebäuden, in denen der verhältnismäßige Anteil an zerstörten Wohnungen am geringsten ist. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Gebäude im Staatsbesitz überwiegend Verwaltungs- und anderen Zwecken, nicht aber Wohnzwecken dienen.

Über die Wohnungsverluste, die mit der Zerstörung und Beschädigung der Gebäude einhergingen, wird im Kapitel über das Wohnungswesen berichtet.

#### DIE BISHERIGEN LEISTUNGEN FÜR DIE KRIEGSSCHÄDEN-BEHEBUNG AN GEBÄUDEN.

Seit Kriegsende sind auf dem Gebiete der Kriegsschädenbehebung beachtenswerte Leistungen erzielt worden. Freilich, diese Leistungen sind nicht für jedermann sichtbar; ein großer Teil der Kriegsschäden entstand in den Wohnungen oder sonst innerhalb der Häuser. Die Behebung dieser Schäden berührt nur die Interessen der Hausbewohner und ändert nur wenig an dem Aussehen der Stadt. Gleichwohl ist es durch diese Reparaturarbeiten innerhalb der Häuser gelungen, Tausende von Wohnungen für ihre Benützer ungefährdet zu machen und den weiteren Verfall von Häusern und Wohnungen hintanzuhalten. Die bevorzugte Behebung der Bagatellschäden schien auch deswegen geboten, weil hier mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Baustoffen und Arbeitsleistung möglichst viele Wohnungen in ihrem Bestand gesichert werden konnten. Durch Kriegseinwirkung sind 36.851 Wohnungen total zerstört worden, 50.024 Wohnungen sind so schwer beschädigt worden, daß sie unbenützlich wurden; 100.430 Wohnungen erlitten Kleinschäden; insgesamt wurden also 187.305 Wohnungsschäden verzeichnet. Bis Ende 1947 wurden 69.444 Wohnungen wieder benützlich oder ungefährdet gemacht. In dieser Zahl sind die behobenen Wohnungsschäden in städtischen Amts-, Schul-, Anstalts- und Betriebsgebäuden nicht enthalten.

#### Kriegsschädenbehebung an Privatbauten.

Von den behobenen Kriegsschäden entfielen 59.895 auf Wohnungen in Privatgebäuden. Die Lenkung dieser Bauarbeiten erforderte eine enorme Verwaltungsarbeit. Jedes Bauvorhaben war daraufhin zu prüfen, ob es vom Standpunkt der Planung und Stadtregulierung aus durchgeführt werden kann, den Vorschriften der Bauordnung entsprechen und ob Dringlichkeit und wirtschaftliche Wichtigkeit gegeben seien. Erst nach einer solchen Prüfung wurde

die Baubewilligung erteilt und die erforderlichen Baustoffe zugewiesen. Bis Ende 1947 lagen dem Magistrat 137.511 Ansuchen zur Durchführung von Wiederaufbauarbeiten vor, von denen 96.784 überprüft und 85.634 genehmigt wurden. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

	1945	1946	1947	seit Kriegsende
Eingebrachte Ansuchen zus. . . . .	30.266	76.631	30.614	137.511
für Wohngebäude . . . . .	27.493	70.171	26.447	124.111
für industrielle u. gewerbl. Anlagen . . . . .	2.773	6.460	4.167	13.400
Überprüfte Ansuchen zus. . . . .	28.235	42.763	25.786	96.784
für Wohngebäude . . . . .	26.396	38.935	22.337	87.668
mit Kleinschäden . . . . .	23.149	32.185	16.318	71.652
mit Teilschäden . . . . .	3.175	6.595	5.612	15.382
mit Totalschäden . . . . .	72	155	407	634
für industrielle u. gewerbl. Anlagen . . . . .	1.839	3.828	3.449	9.116
Genehmigte Ansuchen zus. . . . .	18.409	39.629	27.596	85.634
für Wohngebäude . . . . .	16.570	35.880	24.711	77.161
für industrielle u. gewerbl. Anlagen . . . . .	1.839	3.749	2.885	8.473
Dadurch wurden				
Wohnungen benützlich . . . . .	2.128	5.485	6.211	13.824
ungefährdet . . . . .	7.029	15.919	23.123	46.071
Zuweisungen von Glas m <sup>2</sup> zus. <sup>1)</sup> . . . . .	175.500	724.034	297.303	1.196.837
für Wohngebäude . . . . .	133.000	649.294	224.861	1.007.155
für industrielle u. gewerbl. Anlagen . . . . .	42.500	74.740	72.442	189.682

<sup>1)</sup> einschließlich Glaszuweisungen für städt. Gebäude.

Außer den angeführten Ansuchen wurden bis Ende 1947 — 31.226 Ansuchen von privaten Häusern zur Behebung der Dachschäden eingebracht. Hier mußte bei der Prüfung ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Dachziegel waren besonders rar und wurden daher nur für die jeweils dringlichsten Bauvorhaben zugewiesen. Es wurden hierbei drei Dringlichkeitsstufen unterschieden, die sich nach dem Verhältnis der Größe der Dachfläche und der Zahl der gefährdeten Wohnungen richteten. Bis Ende 1947 wurden 16.278 Dachschäden behoben, es bleiben daher noch rund 15.000 Dachschäden zu beheben.

Für die Behebung der Kriegsschäden an Gebäuden waren ständig einige hunderte Baufirmen und einige tausend Arbeiter beschäftigt. Die Zahl der beschäftigten Firmen und Arbeiter nahm dauernd zu und erreichte Ende des Jahres 1947 im Monatsdurchschnitt den Stand von 2.300 Firmen und 10.500 Beschäftigten.

Mitunter erwies es sich als notwendig, die Behebung von Baugebrechen zwangsweise durchzuführen. Dies war dann der Fall, wenn der Hauseigentümer die Schadensbehebung verweigerte oder nicht dazu imstande war. In diesen Fällen stellte der Magistrat die Schäden im einzelnen fest und traf alle technischen und finanziellen Vorkehrungen, sie zu beheben.

In einigen Fällen mußte der Magistrat auch die Instandsetzung der von den Besatzungsmächten in Anspruch genommenen Privatgebäude übernehmen. Es wurden folgende Gebäude instandgesetzt: 1., Palais Lobkowitz, 1., Reichsratsstraße 35, 1., Ignaz Seipel-Ring, Stadtschulratsgebäude, 2., Böcklinstraße 35, 4., Theresianumgasse 23—25 und 27, 4., Hoyosgasse 5, 4., Möllwaldplatz 1, 8., Friedrich Schmidt-Platz 5, 9., Otto Wagner-Platz. Im 14. Bezirk wurde außerdem eine Offiziersmesse und im 15. Bezirk ein Lazarett errichtet.



## Kriegsschädenbehebung an städtischen Wohnhäusern und an Siedlungen und Kleingärten.

In den städtischen Wohnhäusern wurden im Kriege 18.127 Wohnungen beschädigt. Hievon wurden 3.877 Wohnungen vollständig zerstört, 5.129 entfielen auf schwere Kriegsschäden, bei denen mindestens ein Wohnraum zerstört wurde und 9.121 Wohnungen wurden leicht beschädigt. Auch hier wurden vorerst die Kleinschäden, die durch Luftdruck oder Sogwirkung der Bombenexplosionen entstanden sind, beseitigt. Sodann wurde mit den Vorarbeiten zur Behebung größerer Bauschäden begonnen, der Schutt abgeräumt und wegbeordert, Sicherungsarbeiten u. dgl. durchgeführt und die beschädigten Dächer ausgebessert.

Seit Kriegsende wurden 4.793 Leichtschäden behoben, und zwar im Jahre 1945 — 267, 1946 — 1.049 und 1947 — 3.477. Von den schwerbeschädigten Wohnungen wurden insgesamt 2.101 instandgesetzt, und zwar im Jahre 1946 — 949 und im Jahre 1947 — 1.152. 462 vollständig zerstörte Wohnungen wurden wieder aufgebaut, darunter im Jahre 1946 — 218 und im Jahre 1947 — 244. Außerdem wurden bis Ende 1947 — 2.193 Wohnungen durch verschiedene Reparaturen (Dachdecker-, Schlosser-, Tischlerarbeiten) ungefährdet gemacht, und zwar im Jahre 1945 — 794, 1946 — 270 und im Jahre 1947 — 1.129. Insgesamt wurden in den Jahren 1945 bis 1947 an 9.549 Wohnungen die Kriegsschäden beseitigt.

Die Stadt Wien wendet ihr besonderes Interesse auch der Behebung der Kriegsschäden in den genossenschaftlichen Siedlungen und Kleingärten zu. Im Kriege trugen 6.590 Kleingärten und Siedlungen Schäden davon. Im Jahre 1946 wurden 2.150 und im Jahre 1947 — 2.100 Ansuchen um Baustoffzuteilungen für die Behebung von Kriegsschäden in Kleingärten und Siedlungen genehmigt und hiebei folgende Baustoffmengen zugeteilt:

	1945/46	1947		1945/46	1947
Dachziegel, 1.000 Stück . . . . .	87	162	Holz, m <sup>3</sup> . . . . .	1.200	2.300
Dachpappe, 1.000 m <sup>2</sup> . . . . .	32	69	Stahl, Eisen, 1.000 kg . . . . .	2	55·4
Mauerziegel, 1.000 Stück . . . . .	230	357	Heraklithplatten, 1.000 m <sup>2</sup> . . . . .	10	0·3
Zement, 1.000 kg . . . . .	260	521	Glas, 1.000 m <sup>2</sup> . . . . .	2	2·9
Kalk, 1.000 kg . . . . .	112	52			
Gips, 1.000 kg . . . . .	96	66			

Durch diese Wiederherstellungsarbeiten wurden im Jahre 1946 — 537 Wohnungen wieder benützbar und 362 Wohnungen ungefährdet gemacht. Im Jahre 1947 erhöhten sich diese Leistungen auf 803 benützbar gemachte Wohnungen und 532 ungefährdet gemachte Wohnungen.

## Kriegsschädenbehebung an städtischen Amts-, Schul-, Anstalts- und Betriebsgebäuden, Gebäudeerhaltung.

Die Erhaltung der vielen städtischen Amts-, Schul-, Anstalts- und Betriebsgebäude stellt in normalen Zeiten ein umfangreiches Arbeitsprogramm dar, das Jahr für Jahr geleistet werden muß. Nach einem Krieg, in dem die Stadt zum Kampfgebiet wurde, vervielfachen sich die Arbeitslasten, die für die Wiederherstellung und Erhaltung dieser Gebäude aufgewendet werden müssen. Allein von den 421 Schulgebäuden waren 120 leicht, 109 mittelschwer, 53 schwer und 24 total beschädigt worden. Für die Behebung der Schäden in den letzten Jahren war ständig eine große Zahl von Firmen und Arbeitern

am Werk. Näheres enthalten darüber die einzelnen Sachkapitel. Die folgenden Zahlen geben einen zusammenfassenden Überblick über die Leistungen, die bis Ende 1947 auf diesem Gebiete vollbracht worden sind.

	Gesamtzahl		Zahl der im Kriege beschäd. Gebäude	Bis Ende 1947 wieder instandgesetzt
	Anstalten	Objekte		
Erziehungsheime . . . . .	23	97	12	3
Altersheime . . . . .	9	75	14	2
Herbergen für Obdachlose . . . . .	7	15	4	1
Städtische Krankenanstalten, Objekte . . . . .	32	415	97	15
Sanitätsstationen . . . . .	11	12	7	—
Objekte des Jugendamtes . . . . .	288	71	50	10
„ des Gesundheitsamtes . . . . .	81	4	4	—
„ des Kulturamtes . . . . .	168	98	37	19
„ der Grundverwaltung . . . . .	37	37	21	10
„ des städt. Gartenwesens . . . . .	661	661	329	70
„ des städt. Forstwesens . . . . .	38	35	12	10
„ der städt. Feuerwehr . . . . .	135	135	37	21
Städt. Schulhäuser . . . . .	435	435	306	166
Amtshäuser u. Häuser f. versch. Zwecke . . . . .	141	141	71	17

Zu den mitgeteilten Zahlen kommen noch diejenigen für die Neubauten auf den Lebensmittel- und Viehmärkten, Schlachthäuser und Viehhaltshäuser wie der Betriebsgebäude der städtischen Unternehmungen hinzu, von denen ebenfalls viele beschädigt worden sind. Unter den bis Ende 1947 wieder instandgesetzten Bauwerken sind nur jene erwähnt, bei denen die Arbeiten abgeschlossen worden sind; an einer großen Zahl von städtischen Amts-, Schul-, Anstalts- und Betriebsgebäuden sind die Arbeiten zur Behebung der Kriegsschäden noch im Gange. Im Jahre 1947 wurde auf 220 und im Jahre 1946 auf 590 Baustellen gearbeitet. Die große Zahl im Jahre 1946 ist darauf zurückzuführen, daß in der ersten Zeit nach dem Kriege hauptsächlich die Kleinschäden, späterhin aber immer mehr die Großschäden behoben wurden.

## Abtragungen von Gebäuden, Beseitigungen von Luftschutzbauten.

In vielen Fällen sind Gebäude so sehr beschädigt worden, daß eine Wiederinstandsetzung sowohl technisch als auch wirtschaftlich nicht in Frage kommt. Von vielen anderen Gebäuden stehen nur mehr Gebäudeteile oder einzelne Mauern. Diese Ruinen stellen eine ständige Gefahr für die Vorübergehenden und für die Anrainer dar. Wenn Regen, Schnee, Frost und Tauwetter den Zustand dieser Ruinen noch weiter verschlechtern, gibt es immer wieder Einstürze mit schweren Unfällen und selbst mit Opfern an Menschenleben. Aus Gründen der Sicherheit müssen diese Hausruinen gesprengt oder abgetragen werden. Auch diese Abtragungen sind eine notwendige Arbeit im Interesse der Wiener Bevölkerung und stellen eine besondere Art der Beseitigung von Kriegsschäden dar. Bis Ende 1947 wurden insgesamt 707 Gebäude abgetragen, und zwar 112 Gebäude im Jahre 1945, 251 im Jahre 1946 und 344 im Jahre 1947. 480 Häuser müssen noch abgetragen werden. Allein die mit diesen Sprengungen und Abtragungen verbundenen Arbeitsleistungen

erforderten Hunderttausende von Arbeitsstunden. Die bisher aufgewendeten Kosten hiefür stellen sich auf 3.240.920 Schilling.

Erschwerend für den Fortgang dieser Arbeiten ist der Mangel an Sprengstoff. Im Lande selbst darf dieser Sprengstoff nicht erzeugt werden. Die Stadtverwaltung ist auf jene Mengen angewiesen, die ihr von den Besatzungsmächten übergeben werden.

Abgetragen wurden auch viele der Luftschutzbauten, die während des Krieges errichtet worden sind und für die eine friedensmäßige Verwendung nicht in Frage kam. Viele Luftschutzstollen, die in der Kriegszeit begonnen wurden, blieben unfertig, was besondere Gefahren in sich schloß. Solche halbfertige Stollen mußten entweder fertiggestellt oder gänzlich zugeschüttet und abgemauert werden. Dabei war auch auf eine spätere Verwendung als Keller oder Lagerraum Bedacht zu nehmen, um das bereits aufgewendete Material möglichst nutzbar zu machen. In den unter Verkehrsflächen liegenden Stollen des ehemaligen „Schutzraumnetzes Innere Stadt“ waren umfangreiche Sicherungsarbeiten notwendig, um ein Einsacken des Bau- oder Straßengrundes im Vorhinein unmöglich zu machen. Aber auch außerhalb des eng verbauten Gebietes befanden sich viele Stollenbauten, die gesichert werden mußten. Zu erwähnen sind hier die Stollenausbauten 3., St. Marx, Schlachthaus, 9., Clam Gallas-Garten, 11., Dorfgasse, 13., Königlberg, 13., Girzenberg, 16., Gallitzinberg, 19., Hartäckerpark, 19., Kobenzl, 25., Atzgersdorf, Höpflerbad und 25., Kallienleutgeben. Die Stollen in den folgenden Gebieten wurden zugeschüttet: 3., Leberstraße 3., Wildganshof, 3., St. Marx, 3., Arsenal, 3., Grasbergergasse, 3., Marx Meidlinger-Straße, 6., Corneliusgasse, 7., Burggasse, 7., Neustiftgasse, 9., Berggasse.

Es wurden im Jahre 1945 — 225 Meter und 1946 — 95 Meter Stollen sowie 20 und 31 Meter Schächte zugeschüttet. Ausgemauert wurden Stollen in einer Länge von 126 Metern im Jahre 1945, von 281 Metern im Jahre 1946 und von 50 Metern im Jahre 1947. Die Schachtausmauerungen hatten eine Ausdehnung von 31 Metern. 20 Meter Voreinschnitts-Futtermauern wurden im Jahre 1946 und 25 Meter im Jahre 1947 fertiggestellt. Die Arbeiten zur Liquidierung der Luftschutzstollen waren damit im wesentlichen abgeschlossen.

In den Jahren 1945 bis Ende 1947 wurden von 176 erbauten Splitter-schutzgräben 52 abgetragen und der ursprüngliche Zustand hergestellt. Diese 52 Splittergräben teilen sich wie folgt auf: 45 auf öffentlichen Grundflächen, 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen und 5 auf Eigengründen der Stadt Wien. Noch abzutragen wären 124 Splitterschutzgräben, von welchen 22 auf öffentlichen Grundflächen, 19 auf öffentlichen Verkehrsflächen, 41 auf Eigengründen der Gemeinde Wien, 12 auf Gründen anderer öffentlicher Körperschaften und 30 auf privaten Grundstücken liegen.

Einige der großen Luftschutzbunker wurden für besondere Zwecke umgebaut. So wurde der Luftschutzbunker 1., Friedrich Schmidt-Platz in eine städtische Großgarage für 70 Personenkraftwagen umgewandelt; der Luftschutzbunker 1., Rathauspark wurde für das städtische Archiv und der Luftschutzbunker im Schönbornpark im 8. Bezirk für die städtischen Büchereien als Magazin eingerichtet; im Luftschutzbunker 6., Esterhazypark wurde ein Nothotel mit 50 Betten errichtet und im Luftschutzbunker 15., Westbahnhof eine Behelfsunterkunft für Reisende. Die Luftschutzbunker 4., Phoruspark, 9., Währingerstraße, 10., Laubeplatz, 16., Schuhmeierplatz und 17., Pezlpark sind an Private als Lagerräume vermietet.

## NEUBAU VON STÄDTISCHEN WOHNHÄUSERN UND SIEDLUNGSANLAGEN.

Wenngleich die Behebung von Kriegsschäden in den Wiener Häusern im Vordergrund steht, so hat sich die Wiener Stadtverwaltung neustens auch wieder dem Neubau von Wohnhäusern und Siedlungen zugewendet. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es beim Wiederaufbau nicht bloß um eine Wiederherstellung des alten Zustandes geht. Es wird manches, das zerstört worden ist, entweder überhaupt nicht mehr oder in einer anderen Gestalt erstehen. So weisen z. B. die besten städtebaulichen Lösungen für das arg verwüstete Kaiviertel, die aus einem Architektenwettbewerb hervorgingen, eine von Grund aus neue Verteilung des Baugrundes auf: breite Straßen und Alleen und große Plätze und Grünflächen. Mit der Verwirklichung dieses modernen Städteplanes werden auf demselben Territorium weniger Wohnungen gebaut werden als nach dem alten Städteplan. Die Auflockerung des dicht verbauten Stadtkernes gehört überall in der Welt, wo moderne Baugesinnung am Werke ist, zu den feststehenden Forderungen der Gegenwart. Die Gestaltung der Baublöcke und Gebäudegrundrisse erfolgt heute nach anderen Gesichtspunkten als zu der Zeit, in der die zerstörten Häuser erbaut worden sind. Die zu verbauende Fläche eines Baugrundes wird in der Regel zu einem geringeren Teil ausgenützt werden; nach den Bestimmungen der jetzt geltenden Wiener Bauordnung werden auf den alten Baugründen daher weniger Wohnungen erbaut werden als vorher darauf errichtet worden sind. Der dadurch bedingte Abfall wird durch den Neubau von Wohnraum ausgeglichen werden müssen.

Ein Großteil der Wiener Häuser ist bedeutend überaltert. Unter normalen Verhältnissen wären die überalterten Häuser längst abgebrochen worden. Die herrschende Wohnungsnot zwingt aber dazu, Häuser und Wohnungen, auch wenn sie nicht mehr den Forderungen unserer Tage entsprechen, zu benützen. Sie müssen aber früher oder später durch andere Bauten ersetzt werden. Hinzu kommt, daß die Ausstattung der meisten Wiener Wohnungen, gemessen an den Verhältnissen, wie sie in den Städten West- und Nordeuropas oder gar in den Vereinigten Staaten üblich sind, mehr als bescheiden ist. Nach den „Ergebnissen der Erhebung der Wohnungsverhältnisse in Wien“ vom Jahre 1934 hatten von 613.436 Wohnungen im alten Stadtgebiet nur 220.673, das sind 36% ein Klosett unter Wohnungverschluss, nur 207.724 (34%) ein Vorzimmer und gar nur 66.972 (11%) ein Badezimmer. Nur ungefähr ein Drittel der Wohnungen hatte Wasser eingeleitet. acht Zehntel der Wiener Wohnungen sind Kleinwohnungen mit 1 bis 3 Wohnräumen, Küche als Wohnraum mitgerechnet. In den Vereinigten Staaten entfallen 26,7% auf Kleinwohnungen, 42% haben dort Zentralheizung und 70% der Wohnungen ein Bad. Wien war immer eine Stadt des Wohnungselends, wo die Kleinwohnung vorherrschte. Die Wohnbautätigkeit der Gemeinde Wien nach dem ersten Weltkrieg hat hier manches zum Besseren gewendet. Doch vieles bleibt hier noch zu tun. Vieles, was zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg gebaut worden ist, ging in den Stürmen des zweiten Weltkrieges zugrunde und muß wieder aufgebaut werden.

Der Wiener Gemeinderat hat daher beschlossen, neben der Instandsetzung der kriegsbeschädigten städtischen Wohnhäuser auch den Wohnhausbau wieder aufzunehmen. Das Wohnbauprogramm 1947 sieht folgende Bauvorhaben vor: 10. Bezirk Per Albin Hansson-Siedlung am Wienerfeld mit

333 Wohnungen, 13. Bezirk Gogolgasse mit 48 und 13. Bezirk Nothartgasse mit 60 Wohnungen. 18. Bezirk Simonygasse mit 126 Wohnungen, 22. Bezirk Siedlung in der Quadenstraße in Hirschstetten mit 337 Wohnungen, Siedlung in der Erzherzog Karl-Straße in Stadlau mit 302 Wohnungen und Siedlung anschließend an die Freihofsiedlung in Kagran mit 182 Wohnungen und Siedlung Rodaun im 25. Bezirk mit 326 Wohnungen.

Erleichtert wurde die Bauführung dieser Bauvorhaben durch die Schwedische Europahilfe, die der Gemeinde Wien zwei Vibro-Spezialmaschinen zur Erzeugung von Bausteinen aus Schutt geschenkt überlassen hat. Zu Ehren des verstorbenen schwedischen Ministerpräsidenten und verdienstvollen Helfers und Freundes Österreichs Per Albin Hansson wurde die Siedlung auf dem Wienerfeld nach ihm benannt. Die Grundsteinlegung der Per Albin Hansson-Siedlung erfolgte am 23. August 1947. Mit den Vorarbeiten für die geplanten Wohnhaus- und Siedlungsanlagen wurde im Jahre 1947 begonnen.

Während des Krieges hatte die Gemeindeverwaltung mit dem Bau einiger Wohnhäuser begonnen, die aber mit Kriegsende noch immer nicht fertiggestellt waren. Einige dieser Bauten waren durch Bombentreffer zerstört worden. Die Bauarbeiten wurden einige Zeit nach dem Kriege wieder fortgesetzt. Im Jahre 1946 wurde die Wohnhausanlage 12., Hetzendorfer Straße 168 bis 174 mit 64 Wohnungen und die Siedlungsanlage 10., Wienerfeld-West I mit 46 Wohnungen fertiggestellt. Die Wohnhausbauten 10., Angeligasse 10 mit 19 Wohnungen und 10., Friedrich Knauer-Gasse 6 mit 29 Wohnungen wurden im Jahre 1947 beendet. An einer Reihe anderer steckengebliebener Bauvorhaben wird gearbeitet.

### VERDINGUNGSWESEN.

Für die städtischen Bauführungen werden zahlreiche Privatfirmen herangezogen. Die Kostenvoranschläge und Rechnungen dieser Firmen müssen überprüft, und wenn erforderlich, richtiggestellt werden. Hierbei ist auf die Angemessenheit der Preise sowie Einhaltung der Preisbestimmungen und der Lohnsätze zu achten. Die Änderungen im Preis- und Lohngefüge in den letzten Jahren haben diese Arbeiten bedeutend erschwert. Die Zentrallohnkommission im Bundesministerium für soziale Verwaltung hat für alle Zweige des Baugewerbes Lohn- und Gehaltsregelungen genehmigt. Die Abteilung für Preisbestimmung im Ministerium für Inneres stimmte einer Reihe von Preiserhöhungen der Baustoffe zu. Die Auswirkungen der Preis- und Lohn erhöhungen auf die Verträge mit den Baufirmen mußten untersucht und deren Ausmaß festgestellt werden.

Mit diesen Aufgaben ist eine Abteilung des Stadtbauamtes besonders betraut. Sie verständigt regelmäßig alle Dienststellen des Magistrates, die mit der wirtschaftlichen Gebarung der Bauführungen befaßt sind, von den Preis- und Lohnänderungen. Im Jahre 1946 erfolgten fünf Verständigungen mit zusammen 118 Seiten, im Jahre 1947 achtzehn Verständigungen mit zusammen 265 Seiten. In jeder Abteilung wurde ein Preisreferent bestellt, der mit der Spezialabteilung in ständiger Verbindung ist. Die Preisreferenten wurden in besonderen Sitzungen auf alle Änderungen aufmerksam gemacht. Von den zahlreichen Rechnungen und Kostenvoranschlägen wurden besonders schwierige Fälle von der Spezialabteilung selbst erledigt. Die Zahl dieser Fälle belief sich im Jahre 1947 auf 5.627. Die Richtigstellungen, die durch die

Spezialabteilung durchgeführt wurden, ergaben einen Gesamtbetrag von S 550.000.— im Jahre 1946 und von S 1.510.000.— im Jahre 1947.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erließ im Jahre 1946 Richtlinien für die Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten. Auf Grund dieser Richtlinien hatten die vom Stadtbauamt beschäftigten und zur Anbotstellung zugelassenen Firmen den Nachweis zu erbringen, daß sie keine reichsdeutschen Firmen sind, die gewerbliche Berechtigung zur Ausübung der jeweiligen Arbeiten besitzen, von ihrer Innung als politisch unbedenklich gelten und den Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes entsprochen haben.

### ADMINISTRATIVE BAUPOLIZEI.

Die administrative Baupolizei, wozu auch die Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten gehören, werden von einer Magistratsabteilung der Geschäftsgruppe „Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten“ besorgt. Die administrative Baupolizei genehmigt die großen Bauvorhaben, als höhere Baupolizei auch alle Bauten des Bundes und der Stadt Wien und ihrer Unternehmungen und außerdem alle jene Bauvorhaben, die rechtliche Fragen auslösen. Um eine einheitliche Rechtsprechung zu erreichen, wurden die Baustrafsachen und solche der Baustoffbewirtschaftung durch ein für den ganzen Wiener Bereich zentral geführtes Referat besorgt. Der administrativen Baupolizei obliegen auch die Straftamtsbehandlungen auf Grund des Lastverteilungsgesetzes vom 6. März 1946, B. G. Bl. Nr. 83, und des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947, B. G. Bl. Nr. 146/47, soweit der Staatsanwalt nicht entschieden hat, daß es sich um ein den Gerichten zur Aburteilung vorbehaltenes schweres Delikt handelt.

In allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten hat die administrative Baupolizei eine Reihe von Gutachten abgegeben und Entwürfe für Gesetze und Kundmachungen ausgearbeitet. Solche Magistratskundmachungen wurden u. a. erlassen über den Schutz der Ernte vor Flurschäden, über die Feststellung und Verhinderung unbefugter Bauführungen, über die Reinigungs- und Bestreuerungspflicht von Gehwegen bei Schnee und Glatteis und über die Herstellung von Gehsteigen.

Durch die wiedereingeführte Bundesverfassung vom Jahre 1929, wodurch Wien wieder den Wirkungsbereich eines Landes erhielt, wurde die administrative Baupolizei Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Baubehörde I. Instanz sowie in Enteignungsangelegenheiten nach der Bauordnung für Wien und nach dem Eisenbahnteilungsgesetz.

In Grundverkehrsangelegenheiten nahm die Zahl der Grundabteilungen und der zugehörigen Grundbuchssachen ständig zu. Es wurden behandelt:

	1945	1946	1947
	1. 4.—31. 12		
Grundabteilungen . . . .	361	1.015	1.472
Grundbuchssachen . . . .	239	627	726

### TECHNISCHE BAUPOLIZEI.

Durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Februar 1946 wurde der Geschäftsbereich der Bau-, Feuer- und Gewerbe-polizei neu festgelegt. An Stelle der Magistratsabteilung IV/25 und IV/26 traten die Magistratsabteilungen 35, 36, 37 und 39. In der Magistratsabteilung 35 sind die allge-

holz wurden ohne Entgelt wegbefördert. Das Sägewerk Hirschwang hatte im Jahre 1945 umfangreiche Aufträge der Besatzungsmacht durchführen müssen.

Durch deutsche und andere Truppen sowie durch Zivilpersonen sind die meisten Unterkunftshütten für den Forst- und Jagddienst schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Der größere Teil des Inventars dieser Hütten ging verloren, darunter auch das Inventar der im Jahre 1936 mit hohem Kostenaufwand errichteten Kuhschneeberghütte. Von den Hütten im Gebiet von Naßwald wurden bereits im März 1945 wertvolle Inventargegenstände zu Tal gebracht, wodurch sich der Schaden etwas verminderte.

Doch haben in diesem Gebiet umfangreiche Windwürfe Schäden anderer Art hervorgerufen. Da die Forstarbeiter es nicht wagten, bei der allgemeinen Unsicherheit ihre Wohnungen und Familienangehörigen zu verlassen, konnte im Sommer 1945 nur ein geringer Teil dieser Windwürfe aufgearbeitet werden. Die Folge war, daß die Windwürfe von Borkenkäfern befallen wurden. Das warme Wetter im Frühjahr und Sommer 1945 und 1946 förderte die weitere Vermehrung des Borkenkäfers und nur mit großen Anstrengungen war es gelungen, noch Schlimmeres zu verhüten. Ebenso begünstigte das abnorm warme, niederschlagsarme Wetter die Verbreitung des Nonnenfalters. Im Gebiet von Weichselboden wurden im Jahre 1946 rund 30 ha Waldfläche von diesem Schädling befallen, was die Schlägerung von rund 13.000 Festmeter Holz notwendig machte. Diese Nachtfalter traten in solcher Häufigkeit auf, daß sie im Sommer 1946 selbst bei hellem Sonnenschein ausschwärmen. Mit dem Leiter des Institutes für Forstentomologie an der Hochschule für Bodenkultur in Wien Dozent Dr. Kurir wurde ein Bekämpfungsplan ausgearbeitet. Im städtischen Waldgebiet wurden durch die Nonnentachine parasitierte Puppen ausgelegt. Im folgenden Sommer war ein bedeutendes Auftreten der Tachinen sowie der Polyederkrankheit bei den Raupen des Nonnenfalters festzustellen. Durch diese Infizierung der Nonnenraupen konnte die weitere Verbreitung dieses Schädlings eingedämmt werden. Bereits im Sommer 1947 war kein Falterflug mehr zu beobachten.

Die Aufarbeitung der Käfer- und Nonnenhölzer erforderte einen über die Norm hinausgehenden Arbeitsaufwand. Damit im Zusammenhang stand ein im Verhältnis zur aufgebrauchten Holzmenge höherer Lohnaufwand. Die ab 1. April 1946 wirksam gewordene 74%ige Lohnerhöhung der Forstarbeiter bewirkte gleichfalls eine Erhöhung der Kosten. Der Gesamterfolg war außerdem durch die von April bis September 1945 ruhende Arbeit in den niederösterreichischen Forstrevieren und durch die mangelhafte Ernährung der Forstarbeiter ungünstig beeinflusst worden. Es wurden erzeugt im Forstwirtschaftsjahr:

	Nutzholz (Festmeter)	Brennholz (Raummeter)
1945/46 . . . . .	13.599	11.764
1946/47 . . . . .	14.374	12.700

Das Sägewerk Hirschwang erhielt im Jahre 1946 eine Säge- und Hobelspaneabsaugvorrichtung samt Silo sowie ein zweites Gatter und andere moderne Maschinen.

Über die Jagd in den städtischen Eigenjagdrevieren und gemeinschaftlichen Jagdbezirken sowie über die städtischen Fischerei-, Eigen- und Pachtreviere wird in dem Kapitel „Jagd und Fischerei“, S. 432 ff. berichtet.

## WOHNUNGS-, SIEDLUNGS- UND KLEINGARTENWESEN.

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete des Wohnungswesens waren zu keiner Zeit schwieriger als seit dem Ende des Krieges. Schwierigkeiten gab es ja auch in früheren Zeiten, denn die Wohnungsnot in Wien ist eine jahrzehntealte Erscheinung. Immerhin gelang es nach dem ersten Weltkrieg durch die Bautätigkeit der Gemeinde Wien, alljährlich einige tausend Wohnungen an Wohnungslose zu vergeben.

In der Zeit bis zum Jahre 1934 wurden durch das Wohnungsamt rund 70.000 Wohnungen in städtischen Wohnhausanlagen und Siedlungen vergeben. Nach dem Jahre 1934 ging die städtische Wohnbautätigkeit stark zurück und als die Nationalsozialisten in das städtische Wohnungsamt einzogen, wurde die „Wohnraumlentung“ zunächst eine Angelegenheit der Gliederungen und Formationen der NSDAP. Jüdische und jüdisch versippte Mieter sowie politische Gegner des Nationalsozialismus wurden aus ihren Wohnungen gedrängt, um Wohnraum für die Nationalsozialisten und die aus dem Altreich Eingewanderten zu schaffen. Während des Krieges und vor allem im letzten Kriegsjahr bestand die Hauptaufgabe des Wohnungsamtes in der Unterbringung von Bombengeschädigten. Für die Unterbringung von Ausgebombten wurden dabei auch die Wohnungen jener Familien herangezogen, die aus Angst vor den Bombenangriffen die Stadt verlassen hatten. Die Bombenangriffe des letzten Kriegsjahres und die Erdkämpfe um die Stadt selbst haben riesige Zerstörungen hervorgerufen und einen enormen Verlust an Wohnraum zur Folge gehabt. Über die Zerstörungen der Gebäude wurde bereits in einem anderen Zusammenhange berichtet. (Siehe Kapitel „Kriegsschädenbehebung an Gebäuden“, Seite 238.)

Die Zerstörung der Gebäude ist nur eine Seite eines dramatischen Sachverhaltes. Je nach der Zweckbestimmung eines Gebäudes entstehen dann besondere Probleme: die Unterbringung von Betrieben, Verwaltungsbehörden, Schulen, vor allem aber ist es das Wohnungsproblem, das die Geschädigten mit brennender Sorge erfüllt. Von der Größe des Problems macht man sich erst dann ein richtiges Bild, wenn man das Ausmaß der Schäden kennt.

### DIE ZERSTÖRTEN WOHNUNGEN.

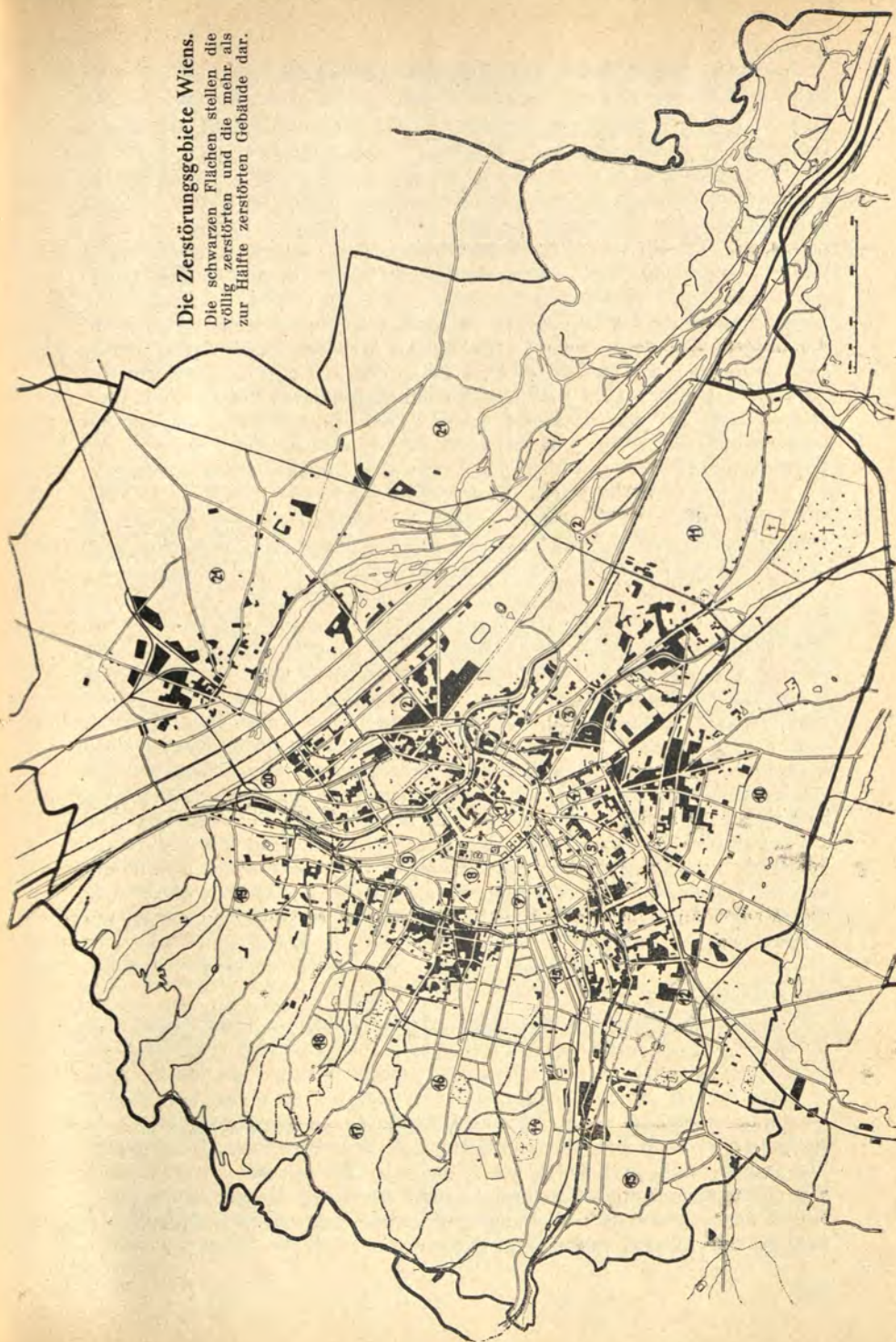
Vom Jahre 1944 liegt eine statistische Übersicht vor, die Aufschluß gibt, wieviele Wohnungen durch die einzelnen Fliegerangriffe dauernd oder vorübergehend unbewohnbar geworden und wieviele Personen dadurch um ihr Heim gekommen sind. Da gab es eine Reihe von Katastrophentagen, an denen auf einmal nicht hunderte, sondern tausende Menschen obdachlos wurden. Ein solcher schwarzer Tag war der 5. November 1944: 3.647 Wohnungen wurden dauernd und 1.631 vorübergehend unbenützlich, 13.402 Menschen wurden obdachlos. Durch den Luftangriff am 17. Oktober 1944 wurden 1.708 Woh-

nungen dauernd und 789 vorübergehend unbewohnbar; es gab an diesem Tag 6.192 neue Obdachlose. Auch durch die Luftangriffe am 11. Oktober, 6. November, 17. bis 19. November, am 2. und 3. Dezember sowie am 11. Dezember 1944 entstanden beträchtliche Schäden. Insgesamt wurden im Jahre 1944 16.541 Wohnungen gänzlich und 8.585 Wohnungen vorübergehend, also zusammen 25.126 Wohnungen unbenützlich. Nahezu 64.000 Personen wurden dadurch um ihr Obdach gebracht. Unter den Ausgebombten des Jahres 1944 waren fast 8.000 Eingerrückte. Nicht wenige von ihnen mögen als Kriegsverwehrte zurückgekommen sein, die zu ihrem körperlichen Leid nun auch den Verlust ihrer Wohnung zu tragen hatten.

Im Jahre 1945 hatte man es aufgegeben, die Wohnungsverluste unmittelbar nach jedem Fliegerangriff statistisch zu erfassen. Die Angriffe häuften sich immer mehr, so daß man schließlich keine Zeit mehr aufbrachte, die zerstörten Wohnungen zu zählen. Erst längere Zeit nach dem Kriegsende hat die städtische Baubehörde den zerstörten und unbenützlich gewordenen Wohnraum nach Art und Umfang festgestellt. Nun verfügte man über eine Gesamtaufstellung und es ergab sich erst jetzt ein richtiger Einblick in die Wohnungsverluste. Die Zahl derjenigen, die ihre Wohnung verloren hatten, war groß, man kann sie mit gut einer Viertelmillion Menschen schätzen, was einen bedeutenden Teil der Wiener Bevölkerung darstellt. Die folgende Tabelle gibt Aufschluß, wie sich diese Wohnungsverluste auf die 26 Wiener Bezirke verteilen.

Bezirk	Anzahl der unbenützlich gewordenen Wohnungen								zus.	auf 1000 Wohnungen entfallen unbenützlich gewordene Wohnungen
	Privatbesitz		Gemeindebesitz		Staatsbesitz		zusammen			
	schwer beschä- digt	total zer- stört	schwer beschä- digt	total zer- stört	schwer beschä- digt	total zer- stört	schwer beschä- digt	total zer- stört		
1.	1.448	640	86	73	20	63	1.554	776	2.330	195
2.	5.201	2.944	167	55	58	91	5.426	3.090	8.516	204
3.	5.258	2.253	474	307	39	32	5.771	2.592	8.363	179
4.	1.637	2.028	73	54	90	51	1.800	2.133	3.933	213
5.	1.347	2.343	311	131	5	—	1.663	2.474	4.137	135
6.	938	367	37	6	—	—	975	373	1.348	79
7.	555	61	21	10	24	13	600	84	684	34
8.	700	345	16	8	27	—	743	353	1.096	73
9.	875	491	55	68	2	—	932	559	1.491	54
10.	5.292	7.800	1.673	763	31	13	6.996	8.576	15.572	305
11.	1.082	446	827	234	8	116	1.917	796	2.713	167
12.	881	2.954	1.750	501	—	5	2.631	3.460	6.091	166
13.	397	127	116	13	16	39	529	179	708	50
14.	2.501	500	554	149	2	—	3.057	649	3.706	109
15.	859	370	49	9	7	—	915	379	1.294	28
16.	1.519	768	111	86	15	—	1.645	854	2.499	47
17.	1.624	1.087	365	31	—	8	1.989	1.126	3.115	105
18.	1.413	728	61	12	—	—	1.474	740	2.214	78
19.	1.105	880	342	167	21	15	1.468	1.062	2.530	121
20.	1.538	556	414	270	—	—	1.952	826	2.778	89
21.	2.607	2.584	833	463	116	144	3.556	3.191	6.747	158
22.	203	109	52	22	2	4	257	135	392	39
23.	650	656	53	68	3	4	706	728	1.434	108
24.	404	572	44	44	—	10	448	626	1.074	62
25.	660	914	4	14	4	—	668	928	1.596	77
26.	342	154	8	8	2	—	352	162	514	61
Zus.	41.036	32.677	8.496	3.566	492	608	50.024	36.851	86.875	124

Die Zerstörungsgebiete Wiens.  
Die schwarzen Flächen stellen die  
völlig zerstörten und die mehr als  
zur Hälfte zerstörten Gebäude dar.



Insgesamt gingen durch die Luftangriffe und bei den Kämpfen um Wien 86.875 Wohnungen verloren, das ist weit mehr als der Wohnraum der Bezirke 1, 4, 6, 7 und 8 zusammengenommen. 50.024 Wohnungen sind als schwer beschädigt zu bezeichnen und 36.851 Wohnungen wurden zerstört. Auch die schwer beschädigten Wohnungen sind zu den unbenützbar gewordenen Wohnungen zu zählen, wenn sie auch manchmal bewohnt werden, obwohl durch den Umfang des Schadens den Wohnparteien nicht zugemutet werden kann, sie zu benutzen, wie z. B. bei Wohnungen im obersten Geschoß bei schwer beschädigten Dächern oder in Häusern, in denen die Stiegen fehlen. Die meisten Wohnungsverluste weist der 10. Bezirk auf, nämlich 15.572, in großem Abstand folgen Leopoldstadt und Landstraße mit je über 8.000 unbenützbar gewordenen Wohnungen. Die verhältnismäßig geringsten Wohnungszerstörungen weisen auf: die Bezirke 22 (392), 26 (514), 7 (684) und 13 (708). Gemessen an der Zahl der im Jahre 1939 gezählten Wohnungen entfielen die meisten Wohnungsverluste auf den 10. Bezirk, nämlich 305 von 1.000 Wohnungen, ihm folgen der 4. Bezirk mit 213 und der 2. Bezirk mit 204, knapp gefolgt vom 1. Bezirk mit 195 je 1.000 Wohnungen. Am glimpflichsten kamen die Bezirke 15 mit 28 je 1.000 Wohnungen, 7 mit 34, 22 mit 39 und 16 mit 47 je 1.000 Wohnungen davon. Der weitaus größte Teil der unbenützbar gewordenen Wohnungen entfällt auch hier auf den privaten Hausbesitz, doch sind auch die Verluste des städtischen Hausbesitzes beträchtlich. Von den in Verwaltung der Stadt Wien stehenden über 84.000 Wohnungen fielen über 12.000, das ist ein Siebentel des städtischen Hausbesitzes, dem Krieg zum Opfer. Besonders kraß stellt sich dieser Abfall an Wohnraum dar, wenn man ihn der Bautätigkeit des Zeitraumes gegenüberstellt, der notwendig war, um einen gleich hohen Zugang an Wohnraum hervorzubringen. Die Zahl der in den Jahren 1944 und 1945 zerstörten und unbenützbar gewordenen Wohnungen ist ebenso groß wie die Anzahl der seit dem Jahre 1920 neu erbauten oder durch Umbau gewonnenen Wohnungen. Was also in 25 Jahren aus privaten, städtischen und staatlichen Mitteln an Wohnraum neu geschaffen worden ist, ebensoviel ging im Krieg in 10 Monaten zugrunde — eine beachtliche negative Leistung! Der Aufbau dieser 25 Jahre ging unter den Voraussetzungen einer gut ausgerüsteten Bauwirtschaft vor sich; Baustoffe wie Arbeitskräfte waren hinreichend vorhanden. Bei der Knappheit an Baustoffen und Werkzeugen, bei dem Mangel an Arbeitskräften im Baugewerbe ist es schwer zu sagen, wie lange es wohl dauern wird, bis die Kriegsverluste an Wohnraum wieder aufgeholt sein werden und wie lange der düstere Eindruck von vielen hunderten von Hausruinen die Bürger dieser Stadt verfolgen wird.

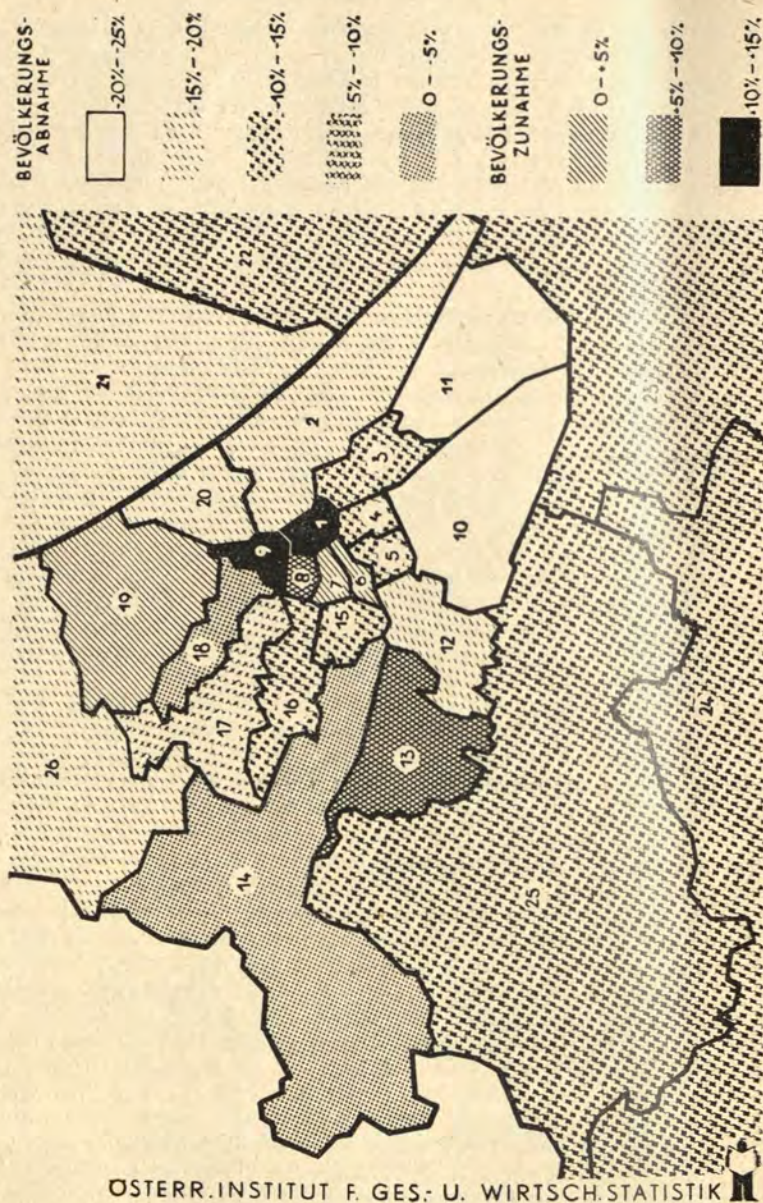
Von den ausgewiesenen Wohnungsverlusten kann man nicht sagen, daß sie das letzte und endgültige Zahlenergebnis sind. Zahlreich sind die Wohnungen, die zunächst als nur teilbeschädigt ausgewiesen werden und die auch für längere Zeit benützt wurden, die aber nachher noch der Vernichtung anheim fielen. Infolge des Mangels an Dachziegeln, an Bauholz für die Dachstühle und anderem Baumaterial wurden viele der nur teilweise beschädigten Wohnungen durch die Einflüsse der Witterung schließlich gänzlich unbewohnbar und mußten geräumt werden. Obwohl der Krieg längst vorüber war, gingen auch später noch Wohnungen zugrunde und erhöhten dadurch die Zahl der unbenützbar gewordenen Wohnungen.

## DIE VERÄNDERUNGEN DER WOHNDICHTEN IN DEN BEZIRKEN.

Die Zerstörung von vielen zehntausenden Wohnungen im Kriege, die Auswirkungen der Wohnungsbewirtschaftung, dazu die Veränderungen in der Bevölkerungsgröße blieben auf die Wohndichte der einzelnen Bezirke nicht ohne Einfluß. Die Bevölkerung Wiens hat gegenüber der letzten Volkszählung im Jahre 1939 um nahezu 200.000 Menschen, das sind rund 10% abgenommen. Dieser Abgang verteilt sich aber nicht gleichmäßig auf alle Wiener Bezirke; es gibt Bezirke, in denen der Bevölkerungsverlust über 10% beträgt und es gibt solche, in denen nicht nur kein Verlust, sondern sogar eine Zunahme der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Die Zerstörung von Wohnraum durch Bomben und Beschießung hat einen bedeutenden Bevölkerungsumzug in Wien zur Folge gehabt.

Die größten Bevölkerungsverluste weisen der 10. Bezirk mit 25·4%, der 11. mit 20·1%, der 21. mit 19·2%, der 20. mit 19·1% und der 12. mit 18·9% auf. Es sind diejenigen Bezirke, die unter den Bombenangriffen besonders zu leiden hatten. In diesen Bezirken sind auch überdurchschnittliche Wohnungsverluste feststellbar. Im Durchschnitt für ganz Wien gingen 12·4% der Wohnungen verloren. Der Wohnungsverlust ist also, in Prozenten gerechnet, größer als derjenige an Bevölkerung. Doch entspricht nicht in allen Bezirken dem Wohnungsverlust ein im Verhältnis gleich großer Bevölkerungsverlust. Wohnungen sind in jedem Bezirk verlorengegangen, wenngleich manche Bezirke besonders unter den Kriegseinwirkungen zu leiden hatten. Die Bezirke, die mehr verschont blieben, sind nun diejenigen, wohin sich die Wohnungslosen vorzugsweise wandten. Die folgenden Bezirke haben jetzt mehr Einwohner als 1939: der 9. Bezirk (Zunahme 13·6%), der 13. Bezirk (Zunahme 9·1%), der 8. Bezirk (Zunahme 6·8%), der 7. Bezirk (Zunahme 4·7%), der 6. Bezirk (Zunahme 1·9%) und der 19. Bezirk (Zunahme 0·3%). Eine besondere Stellung nimmt der 1. Bezirk ein; hier ist ein überdurchschnittlicher Abfall an Wohnraum (19·5%) und dennoch eine Zunahme der Bevölkerung von 10·1% zu verzeichnen. Dieser Zugang ist deshalb möglich, weil in den früheren Jahren ein förmlicher Auszug aus dem 1. Bezirk stattgefunden hat. In der Inneren Stadt wurde in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege ein zunehmend größerer Wohnraum für Amts- und Geschäftszwecke in Anspruch genommen — eine charakteristische Erscheinung der Citybildung. Diese Citybildung der Inneren Stadt ist durch die große Wohnungsnot in Verbindung mit den wirtschaftlichen Nöten nach dem zweiten Weltkrieg wieder abgestoppt worden. Ähnlich ist die Entwicklung in den Bezirken, die an die Innere Stadt angrenzen. Auch dort hat die Bevölkerungsdichte in den letzten Jahrzehnten abgenommen und auch dort hat unter den Folgewirkungen des Krieges die Bevölkerungszahl wieder zugenommen. Der Krieg hat also ein merkwürdiges Ergebnis gezeitigt. Die Tendenz des Zuges aus den inneren Bezirken in die äußeren hat sich in eine Bewegung aus den zerstörten Gebieten in die inneren Bezirke Wiens umgekehrt. Diese Bewegung ist auch eine Wirkung der Wohnungsbewirtschaftung, denn in hunderte Großwohnungen wurden vom Wohnungsamt der Stadt Wien ganze Familien als Untermieter eingewiesen. Es ist also eine von der Not der Nachkriegsverhältnisse erzwungene Rückwanderung vieler ausgebombter oder infolge Beschlagnahme der Wohnung ausgemieteter Familien der äußeren Bezirke in das Stadttinnere.

Das Schaubild auf Seite 334 veranschaulicht diese Entwicklung im einzelnen.



## WOHNUNGSBEWIRTSCHAFTUNG.

### DIE VERHÄLTNISS E VOR DEM WOHNUNGSANFORDERUNGS-GESETZ.

Die großen Verluste an Wohnraum erforderten eine umsichtige Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnungsbestandes. In keinem Bereich hatte aber die Stadtverwaltung mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als in der Wohnungsbewirtschaftung. Sie hatte sich nicht nur mit den Nöten der Wohnungslosen, sondern in fast jedem Falle auch mit den Leidenschaften, die diese Nöte hervorriefen, auseinanderzusetzen. Bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben leisteten die Beamten schier übermenschliches.

Da gab es zu Kriegsende einige zehntausende Obdachlose, die infolge der Kriegsgeschehnisse ihre Wohnungen verloren hatten und die nun dringend nach einer Unterkunft verlangten. Heimkehrer aus Konzentrationslagern, aus der Emigration, aus der Kriegsgefangenschaft, die während ihrer Abwesenheit aus Wien ihre Wohnungen eingebüßt hatten, wollten gleichfalls eine Wohnung. Die Besatzungsmächte stellten weitgehende Forderungen. Dies alles in einer Zeit, in der weniger Wohnraum als je zuvor vorhanden war. Die Besatzungstruppen besetzten eine große Zahl von Wohnungen, die von ihren Besitzern verlassen worden waren. Viele Nationalsozialisten, die sich beim Zusammenbruch der Naziherrschaft unsicher wähten, ebenso viele Reichsdeutsche, die erst nach dem Jahre 1938 nach Wien gekommen waren, flüchteten damals nach dem Westen. Dem Beispiel der Besatzungstruppen folgten viele Einheimische ohne Obdach. In dem Chaos der Apriltage des Jahres 1945 wurden zahlreiche Wohnungen, die verlassen worden waren, ohne viel Umstände einfach in Anspruch genommen. Man nahm entweder eigenmächtig oder mit Hilfe der Besatzungstruppen oder auch mit Hilfe einer Parteiorganisation von den unbenützten Wohnungen Besitz und, was späterhin zu heftigen Auseinandersetzungen führte, man war nicht zu bewegen, diesen Besitz aufzugeben, wenn der frühere Wohnungsinhaber zurückkam, auch dann nicht, wenn er nachweisen konnte, daß er niemals Nationalsozialist gewesen ist. Es war eine der wichtigsten Aufgaben der provisorischen Stadtverwaltung, diesen wilden Verhältnissen im Wohnungswesen ein Ende zu machen und wieder eine gesetzliche Regelung einzuführen.

Bereits am 19. April 1945 wurden durch eine Kundmachung des Bürgermeisters, die die gesetzlose Zeit überbrücken sollte, Richtlinien über die Wohnungsanmeldung und Wohnungsvergabe geschaffen. In dieser Kundmachung wurde ausdrücklich erklärt, daß das Wohnungswesen Wiens infolge der Kriegsereignisse weiterhin amtlich gelenkt werden müsse und daß nur das Wohnungsamt Wohnungen vergeben könne.

Am 25. April 1945 erließ der Bürgermeister zur Ergänzung dieser Kundmachung eine zweite Anordnung zur Wohnraumlenkung, in der verfügt wurde, daß in Wohnungen, deren Inhaber Wien nach den letzten Kriegsereignissen verlassen hatten, vorerst nur Bombengeschädigte untergebracht werden dürfen. Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, soweit sie nicht für Bombengeschädigte gebraucht würden, seien zu verwahren und unter Verschuß zu halten. Der Bürgermeister ermächtigte auch den Leiter der Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen, die durch den Befehl des Stadtkommandanten außer Wirksamkeit gesetzten Gesetze der nationalsozialistischen Ära insoweit wieder anzuwenden, als dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Dienstbetriebes notwendig war. Nach und nach gelang es, die verschiedenen

illegalen Wohnungsämter in den Bezirken abzubauen und wieder Ordnung zu schaffen. Die zentrale Verwaltung der Wohn- und Geschäftsraumlendung wurde zwei Magistratsabteilungen übertragen; im Oktober 1947 wurden diese Abteilungen in eine Magistratsabteilung zusammengezogen.

Um sich einen Überblick über die Zahl der unbenützten und beschlagnahmten Wohnungen und über die noch verfügbaren Wohnungen zu verschaffen, wurde vom Wohnungsamt in der Zeit vom 18. bis 20. Juni 1945 in den Bezirken 1—21 eine Aufnahme sämtlicher Wohn-, Geschäfts-, Werkstätten- und Büroräume durchgeführt. Organe des Wohnungsamtes hatten gemeinsam mit ehrenamtlichen Vertretern der drei politischen Parteien, den Hauseigentümern und den Hausvertrauensmännern die Wohnungen zu begehren. An der Wohnungsbegehung wirkten 2.000 Kommissionen mit rund 8.000 ehrenamtlichen Mitarbeitern und Angestellten des Wohnungsamtes mit. Es wurde festgestellt, daß in der Zeit vom 7. April bis 1. Juni 1945 rund 24.300 Wohnungen von verschiedenen unzuständigen Stellen vergeben worden waren. Vom Wohnungsamt, also von der zuständigen Stelle, erfolgten in dieser Zeit und bis Ende Dezember 1945 außerdem noch 13.120 sogenannte vorläufige Wohnungszuweisungen. Die wilden Wohnungszuweisungen rückgängig zu machen, stieß auf allergrößte Schwierigkeiten.

Immer neue Wohnungswerber kamen zum Wohnungsamt. Im Sommer 1945 liefen im Wohnungsamt täglich 2.500 bis 3.000 Gesuche um Wohnungszuweisung ein. Es bedurfte eines großen Beamtenapparates um allein die täglich einlaufenden Gesuche durchzulesen und sie in Evidenz zu führen. Die meisten Wohnungswerber hatten dabei ein besonderes Bedürfnis ihre Sache persönlich beim Wohnungsamt zu vertreten. Zur Zeit des Parteienverkehrs standen die Menschen in einer langen Schlange vor dem Wohnungsamt. Im Interesse der Wohnungswerber und auch eines geordneten Amtsbetriebes wurde daher im Sommer 1945 eine neue Ordnung im Verkehr mit den Wohnungswerbern und bei der Beurteilung der Dringlichkeit ihres Falles eingeführt. Es wurde ein einheitliches Wohnungswerberblatt aufgelegt, das vom Wohnungswerber auszufüllen und mittels Post dem Wohnungsamt zuzusenden war. Dadurch erübrigte sich das Anstellen der Wohnungswerber. Das Punktesystem bei der Einstufung der Dringlichkeit wurde weiter ausgebaut. Der Wohnungswerber hat die Möglichkeit, die Punktezuerkennung zu überprüfen und kann durch Einspruch verlangen, daß ihm Punkte zuerkannt werden, die das Wohnungsamt unberücksichtigt gelassen hat.

Um eine raschere Freimachung von Wohnungen für die Unterbringung von ehemaligen Häftlingen der Konzentrationslager und sonstiger Wohnungswerber besonderer Bedürftigkeit zu ermöglichen, wurde durch eine Verordnung des Bürgermeisters vom 25. August 1945 im Einvernehmen mit dem Oberlandesgericht Wien der Kündigungstermin für Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten geändert. Die in Wien geltenden Kündigungstermine, Februar, Mai, August und November wurden durch diese Verordnung so abgeändert, daß die mindestens vierteljährlich kündbaren Mietverträge nunmehr in jedem Kalendermonat vom 1. bis 14. unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgekündigt werden können. Die Räumung der Mietgegenstände hat in der Zeit vom 1. bis zum 12. Tag des Kalendermonates in dem die Kündigungsfrist abläuft, zu erfolgen. Die Wirksamkeit dieser Verordnung war bis Ende 1946 beschränkt, wurde aber durch die Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. Mai 1947 bis Ende 1947 erstreckt.

Ein vom Wiener Wohnungsamt ausgearbeiteter Entwurf eines Wohnungsanforderungsgesetzes wurde der provisorischen Staatsregierung überreicht. Es kam ein Regierungsentwurf zustande, der sich aber in einer Reihe von Punkten von dem Entwurf des Wiener Wohnungsamtes unterschied. Am 1. September 1945 trat das Wohnungsanforderungsgesetz in Kraft. Damit wurde ein weiterer Schritt zur Ordnung der verworrenen Zustände im Wohnungswesen getan. Nach diesem Gesetz hat die Stadt Wien das Recht zur Befriedigung des Wohnungsbedarfes von Personen, die durch zwingende Gründe in ihrem Bereich zu wohnen genötigt sind oder durch 10 Jahre freiwillig in der Gemeinde gewohnt haben, Wohnungen und andere Räume anzufordern. Dem § 4 des Wohnungsanforderungsgesetzes zufolge waren gerichtlich gekündigte und freierwerbende Wohnungen, Doppelwohnungen, leerstehende, unbenützte und unzulänglich benützte Wohnungen, Wohnungen, deren Mieter dem in § 17 des Verbotsgesetzes genannten Personenkreis angehören sowie überzählige Wohnräume der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde war verpflichtet, die Wohnungssuchenden vorzumerken und sie nach der Dringlichkeit ihres Wohnbedarfes in mindestens drei Klassen einzureihen. Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 15. Oktober 1945 zur Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes teilt in die erste Klasse Personen mit über 50 Qualifikationspunkten, in die zweite Klasse Personen mit 26 bis 50 Punkten und in die dritte Klasse Personen mit höchstens 25 Punkten ein. Die Zuteilung der Punkte erfolgt nach einem Punktesystem. Bevorstehende Räumung wurde mit 50, gesundheitsschädliches Wohnen bei Familien mit Kindern mit 15, bei Familien ohne Kinder mit 10 Punkten bewertet; Erkrankungen an offener Tuberkulose zählt 15 Punkte, dauernde Krankheit oder dauernde Körperbeschädigung, die durch den Einsatz für ein freies Österreich entstanden ist, zählt 30 Punkte. Konzentrationslager oder Gefängnis aus politischen Gründen in der Dauer von mehr als 3 Jahren zählt 50, Wehrmachtversehrtenstufe IV zählt 30 Punkte. Alle Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich nach dem Opferfürsorgegesetz wurden mit 30 Punkten eingereiht. Ebensoviele Punkte erhalten Wiedergutmachungsfälle und solche Familien, die ihre Wohnung durch Kriegereignisse verloren haben. Nationalsozialisten, die unter § 17 des Verbotsgesetzes fallen, verlieren bei der Bewertung 75 Punkte. Personen, die im Verbotsgesetz unter § 4 angeführt sind, ebenso jene, die nur gewöhnliche Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen waren, verlieren 20 Punkte.

Durch eine nach diesem Gesetz am 15. Oktober 1945 vorgenommene Reorganisation des Wohnungsamtes wurde in jedem Wiener Gemeindebezirk eine Bezirksstelle geschaffen, die die Ansuchen der Wohnungswerber entgegennahm. Späterhin, im Februar 1946, wurde auch die Bewertung und Erhebung in die Bezirksstellen verlegt. Über das Ergebnis der Punktebewertung erhält der Wohnungswerber einen Bescheid. Der Mangel an Wohnungen ließ zunächst nur eine Berücksichtigung der in Klasse I vorgemerkten Personen zu. Doch wurde auch diese Klasse noch weiter unterteilt, und zwar in sehr dringende, in dringende und in minder dringende Fälle. Als sehr dringende Fälle wurden betrachtet: Obdachlose, schwere Krankenfälle (offene Tuberkulose, Seuchengefahr), bevorstehende Delogierung und Wohnungsansuchen von ehemaligen Konzentrationslagerhäftlingen.



Eine aus Vertretern aller drei politischen Parteien, der Mieter und der Hauseigentümer zusammengesetzte Wohnungskommission entscheidet über die Wohnungszuweisung. Hat die Wohnungskommission die Zuweisung genehmigt, so bietet die Zuweisungsgruppe des Wohnungsamtes dem Wohnungssuchenden eine Wohnung zur Besichtigung an. Es kommt dabei oft vor, daß trotz großer Bedürftigkeit die Gesuchsteller an die ihnen zugewiesene Wohnung hohe Anforderungen stellen und nicht mit jeder Wohnung zufrieden sind. Erst wenn der Wohnungswerber mit der Wohnung einverstanden ist, wird sie ihm endgültig zugewiesen.

Die zugewiesene Wohnung kann nicht immer sofort bezogen werden. Sehr oft kommt es vor, daß die zugewiesene Wohnung auch von Untermietern benützt wird. Die derart blockierte Wohnung freizumachen, stößt infolge einer Reihe gesetzlicher Unklarheiten auf allergrößte Schwierigkeiten und oft kann erst durch eine über gerichtlichen Beschluß vorgenommene Delogierung des Untermieters die Wohnung für den eingewiesenen Mieter freigemacht werden.

Die Verfahrensbestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes waren einer raschen und wirksamen Abhilfe abträglich, weshalb auch weiterhin mit vorläufigen Einweisungen vorgegangen wurde. Doch wurde auf strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen. In dem Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/1947 wurden im XIV. Hauptstück, Abschnitt III, die vorläufigen Benützungsbewilligungen ausdrücklich anerkannt und die im Sinne des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, erforderliche Zustimmung zum Eingriff in das Eigentum von Nationalsozialisten erteilt. Nur bei Nichtzutreffen der dort angeführten Voraussetzungen sind derartige Wohnungseinweisungen aufzuheben. Vorläufige Benützungsbewilligungen für Wohnungen, die von einer nach ihrem Aufgabenbereich zuständigen Behörde bis 17. Februar 1947 ausgestellt wurden, bleiben daher aufrecht, wenn der bisherige Inhaber dem in § 4, Absatz 1 und den in § 13 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Personenkreis angehört hat. Die Mietverträge der bisherigen Wohnungsinhaber sind damit erloschen. Diese Auflösungsbestimmung führte in der Praxis ebenfalls zu verschiedenen Auslegungen. Das Gesetz spricht hier nur von Mietverträgen, so daß die sogenannten Hausherrnwohnungen, für die kein Mietvertrag abgeschlossen wird, nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen würden. Diese Rechtsansicht wurde jedoch vom Verfassungsgerichtshof verworfen, da nach Abschnitt III, Ziffer 9 des Nationalsozialistengesetzes vom Inhaber schlechthin gesprochen wird, ohne Rücksicht auf den Rechtstitel der Innehabung. Das gesetzlich festgestellte Erlöschen des Mietvertrages stellt demnach nur eine zusätzliche juristische Formulierung dar, um im Falle eines Mietvertrages alle Rechte des bisherigen Inhabers aus diesem Bestandvertrag unabhängig von den Auflösungsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Geetzbuches zum Erlöschen zu bringen.

Die Rechtsstreitigkeiten, die durch die vorläufigen Wohnungsbewilligungen ausgelöst worden sind, nahmen einen beträchtlichen Umfang an. Im Jahre 1947 wurden allein von den Gerichten ungefähr 3.800 Anträge über die Rechtswirksamkeit von Benützungsbewilligungen gestellt. Diese Anfragen erfordern eine genaue Überprüfung des Sachverhaltes und gegebenenfalls auch die Erlassung eines Feststellungsbescheides.

## WOHNUNGSBESCHLAGNAHMEN DURCH DIE BESATZUNGSMÄCHTE.

Eine nicht unbedeutende Zahl von Wohnungen und einzelnen Wohnräumen ging der Wiener Bevölkerung außer durch die Kriegszerstörungen auch durch die Beschlagnahmen der Besatzungsmächte verloren. Da es sich dabei meist um bewohnte Räumlichkeiten handelte, mußten viele hundert Familien oft innerhalb kürzester Frist in anderen Wohnungen untergebracht werden. In der Regel mußten sie auch das gesamte Inventar den Besatzungstruppen überlassen. Das Wohnungsamt hatte die schwierige Aufgabe, diese neuen Wohnungslosen in andere Wohnungen als Untermieter einzuweisen. Über die Beschlagnahmen — soweit sie der städtischen Verwaltung bekannt wurden — und über die inzwischen freigegebenen Wohnobjekte unterrichtet die folgende Übersicht:

Art:	1945/46	1947	Zu- sam- men	Frei- gegeben bis 31. 12. 47	Stand mit 31. 12. 47
Wohnungen . . . . .	5.240	826	6.066	1.185	4.881
Wohnräume . . . . .	1.182	388	1.570	275	1.295
Villen . . . . .	215	40	255	79	176
Hotels . . . . .	56	6	62	16	46
Kaffeehäuser und Restaurants *	85	31	116	97	19
Geschäftsräume . . . . .	113	13	126	67	59
Garagen . . . . .	105	24	129	58	71
Schulen . . . . .	10	5	15	10	5
Büros . . . . .	24	8	32	15	17
Häuser . . . . .	—	23	23	4	19
Sonstige Objekte . . . . .	49	33	82	42	40

## MÖBELBENÜTZUNGEN.

Durch Verfügung des sowjetrussischen Stadtkommandanten Generalleutnant Blagodadow vom 4. Juni 1945 wurden die als sowjetisches Beutegut betrachteten Wohnungseinrichtungen der geflüchteten Nationalsozialisten der Stadt Wien zur unbeschränkten Verfügung übergeben. Es wurde damit der Wunsch verbunden, Einrichtungsgegenstände nur an jene Personen auszufolgen, die den ersten Anspruch darauf erheben können. Das Wohnungsamt hat durch seine Beamten das Inventar der geflüchteten Nationalsozialisten aufgenommen und soweit es nicht den neuen Wohnungsinhabern zur Benützung übergeben worden war, in Zentralmagazinen untergebracht. Ein Abtransport oder eine Verlegung von Einrichtungsgegenständen war unstatthaft.

Im dem Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/47, wurden die sogenannten „Russenschenkungen“ im Abschnitt II des XIV. Hauptstückes gesetzlich verankert. Hat der zuständige Kommandant eine derartige Verfügung vor dem 20. Oktober 1945 getroffen und die Gebietskörperschaft über die Möbel verfügt, so ist das Eigentum an diesen Möbeln auf die Gebietskörperschaft übergegangen. Nach Absatz II der Gesetzesstelle ist der Gebietskörperschaft die Pflicht auferlegt, die in ihr Eigentum übergegangenen Möbel Personen zur Benützung zu überlassen, die durch Kriegseinwirkung oder aus nationalen, sogenannten russischen oder politischen Gründen geschädigt worden sind oder sie sonst im öffentlichen Interesse zu verwenden. Mag bei flüchtigem Überblick diese gesetzliche Regelung völlig klar erscheinen, so sind in der

Praxis doch verwickelte Rechtsprobleme aufgetaucht, die vor allem auf die Vermengung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkte zurückgehen. Die rechtliche Qualifikation der „Verfügung“ der Gebietskörperschaft, ebenso der Begriff „Möbel“ führte zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsbehörden, Gerichten, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof. Im Abschnitt III des Nationalsozialistengesetzes wurde die Frage der Möbelbenutzungsbewilligungen geregelt, die gleichzeitig oder gesondert mit einer Berechtigung zur vorläufigen Benützung einer Wohnung erteilt wurden.

Die Parteienbegehren auf Rückgabe der Möbel werden durch die Wohnungs- und Möbelrechtsstellen bei den magistratischen Bezirksämtern erledigt; die übrigen Angelegenheiten einschließlich der gerichtlich auszutragenden Streitigkeiten sowie die Bearbeitung der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden werden zentral durchgeführt. Die Verwaltung der nach den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes erfaßten Möbel erfolgt im Möbelreferat des Wohnungsamtes. Da in der ersten Zeit nach dem Kriege oft Möbel aus ein und derselben Wohnung ohne Aufstellung eines einheitlichen Inventars mehreren Bewerbern überlassen wurden, stieß die Erfassung der zusammengehörigen Möbel auf nicht geringe Schwierigkeiten. Bei einem Einlauf von 9.653 Ansuchen um Möbelzuweisungen im Jahre 1945, 7.016 im Jahre 1946 und 2.212 im Jahre 1947, wurden im Jahre 1945 2.108, im Jahre 1946 6.100 und im Jahre 1947 3.929 Möbelbenützigungen bewilligt. Außer den Ansuchen um Zuweisung von Möbeln hatte das Möbelreferat des Wohnungsamtes auch eine große Zahl von Anfragen über den näheren Inhalt der Möbelzuweisungen an die Gerichte und Verwaltungsbehörden zu erledigen. Insgesamt waren 20.273 Aktenstücke zu bearbeiten. Es handelte sich dabei sehr häufig auch um sorgsame Erhebungen an Ort und Stelle, insbesondere auch über die Bedürftigkeit des Bewerbers oder die Abwesenheit des Nationalsozialisten zur Zeit der Besetzung. Im Jahre 1947 waren in 2.998 Fällen Erhebungen durchzuführen.

#### ZUWEISUNG VON GESCHÄFTSRÄUMEN.

Durch das Nationalsozialistengesetz haben die vorläufigen Einweisungen in Geschäftsräumlichkeiten keine gesetzliche Anerkennung gefunden. Eine Verfügung über Geschäftsräumlichkeiten ist nur nach den praktisch fast bedeutungslosen Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes möglich. Benützungsbewilligungen blieben nur solange aufrecht als nicht Rechte Dritter geltend gemacht werden. Doch auch in solchen Fällen kann nicht einfach die Benützungsbewilligung aufgehoben werden. Es ist zu erheben, ob der Antragsteller nicht zum Vermögensverfall verurteilt wurde, so daß er zur Stellung seines Begehrens rechtlich nicht legitimiert war. Die genaue Überprüfung der Parteistellung nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ist auch deshalb unerlässlich, da sich durch den Widerruf derartiger Geschäftsraumeinweisungen nicht selten wirtschaftliche Härten ergeben, insbesondere dann, wenn der vorläufig Eingewiesene das in der Regel ausgeplünderte und kriegsbeschädigte Geschäftslokal auf eigene Kosten instandgesetzt hat. Im Jahre 1947 wurden insgesamt 344 Anträge auf Aufhebung solcher Geschäftsraumeinweisungen eingebracht. In 80% der Fälle mußte dem Antrag auf Aufhebung der Geschäftsraumeinweisung stattgegeben werden. In etwa 15% der Fälle konnte ein Ausgleich zwischen den eingewiesenen und früheren Inhabern erzielt werden. Gegen die Bescheide wurde häufig Einspruch er-

hoben, doch haben die Berufungsentscheidungen fast durchwegs die angefochtenen Bescheide bestätigt.

Vor dem Inkrafttreten des Wohnungsanforderungsgesetzes wurden in diesem Referat 3.613 vorläufige Einweisungen in Geschäftsräume ausgefertigt, 316 Fälle wurden abgelehnt. Insgesamt langten bei dieser Stelle 5.744 Ansuchen ein.

#### UNTERBRINGUNG VON ÖSTERREICHISCHEN RÜCKWANDERERN.

Vorläufige Wohnungseinweisungen können seit dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes von der Verwaltungsbehörde nicht mehr ausgesprochen werden. Da sich das Wohnungsanforderungsgesetz als unzulänglich erwies auch nur den allerdringendsten Bedarf zu decken, geriet das Wohnungsamt oft in eine Zwangssituation, die es kaum mehr zu meistern vermochte. Dies war besonders dann der Fall, wenn größere Transporte von österreichischen Rückwanderern in Wien eintrafen. Im Jahre 1947 kamen rund 1.600 jüdische Heimkehrer aus Schanghai, Karaganda und Palästina nach Wien zurück, für die in kürzester Zeit Quartiere beschafft werden mußten. Zum Teil konnten sie in den Herbergen für Obdachlose untergebracht werden sowie im eigens hierfür eingerichteten ehemaligen Wiedner Krankenhaus und im Altersheim Mauerbach. Zum Teil wurden auch Hotels herangezogen. Die Verwaltung mußte sich dabei auf das als österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 4 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 in Geltung gesetzte Reichsleistungsgesetz (Gesetz vom 1. September 1939, RGBl. I, S. 1645) stützen. Für die beschlagnahmten Hotelzimmer zahlte die Bundesverwaltung die Hotelspesen, die im Jahre 1947 eine Höhe von rund 118.000 S erreichten.

Diese Rückwanderer, die fast durchwegs während der nationalsozialistischen Herrschaft um ihr Heim gekommen waren, strebten danach, wieder in den Besitz ihrer Wohnungen zu gelangen. Aber nur in ganz vereinzelt Fällen war diese Wohnung noch von Nationalsozialisten besetzt, da in der Zwischenzeit darin zumeist andere Opfer des nationalsozialistischen Regimes eingewiesen worden waren. Die gesetzliche Regelung der Ansprüche von Personen, die durch die nationalsozialistische Machtübernahme ihre Wohnung verloren hatten, wurde im dritten Rückstellungsgesetz (BG. vom 8. Februar 1947, BGBl. Nr. 54/47) angekündigt, ohne daß bis Ende 1947 das hierfür in Aussicht genommene fünfte Rückstellungsgesetz erlassen worden wäre.

Die Ansuchen von Rückwanderern um Zuweisung einer Wohnung nahmen daher im Jahre 1947 einen bedeutenden Umfang an, weshalb mit 20. August 1947 ein eigenes Wiedergutmachungsreferat im Wohnungsamt eingerichtet wurde. Bis Ende 1947 gingen bei dieser Stelle 1.424 Ansuchen ein, darunter auch von Personen, die noch weiterhin in der Emigration verblieben sind. War der Inhaber der Wohnung ein Nationalsozialist, so konnte der Anspruch des Rückwanderers durch Anforderung befriedigt werden. Auf diese Weise wurden 132 Ansuchen erledigt. Ein großer Teil der Bewerber änderte sein Ansuchen um Rückgabe der früheren Wohnung ab und verlangte die Zuweisung einer anderen Wohnung. Mangels einer Anforderungsmöglichkeit mußten im Jahre 1947 522 Fälle abschlägig beschieden werden.

#### WOHNUNGSTAUSCH.

Die Wohnungstauschansuchen nach § 9 des Wohnungsanforderungsgesetzes nahmen einen derart großen Umfang an, daß eine eigene Stelle zur Bearbeitung

dieser Ansuchen notwendig wurde. So entstand im März 1947 die Tauschzentrale, die in Wien, I., Ebendorferstraße 2, ihren Amtssitz hat. Die Tauschpartner traten zumeist auch als Wohnungswerber auf. Durch die Vermittlung des Wohnungstausches werden viele Ansuchen um Wohnungszuweisung gegenstandslos, was eine bedeutende Entlastung des Wohnungsamtes mit sich bringt. Die Einrichtung der allgemeinen Anforderung gemäß § 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes, wonach alle Wohnungen mit Ende der Miete oder der Innehabung kraft Gesetzes als angefordert gelten, macht es notwendig, daß das Wohnungsamt jeden Wohnungstausch innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuerkennen hat, andernfalls gilt die Genehmigung kraft gesetzlicher Vorschrift als erteilt. Diese Verschweigungsfrist verpflichtet das Wohnungsamt, die Tauschansuchen termingemäß zu erledigen, um den Wohnungstausch, der einen Unterbelag zur Folge hätte, zu verhindern.

Außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen des Wohnungstausches, nämlich mit einem bereits bekannten Tauschpartner, hat es sich als zweckdienlich erwiesen, auch solche Fälle für den Tausch zu vermitteln, in denen erst ein Tauschpartner ausfindig gemacht werden muß. Es wurde also eine eigene Tauschvermittlung angeregt. Die Zusammenfassung der Tauschvermittlung bei einer Stelle hat den Vorteil, daß nicht nur zwei Tauschpartner zum Ziele kommen, sondern daß nicht selten eine „Tauschkette“ von mehreren Tauschwerbern entsteht, die indirekt den Tausch vollziehen. Die Ansuchen werden allwöchentlich nach Bezirken in Listen zusammengestellt, die sowohl an den Kundmachungstafeln der magistratischen Bezirksämter angeschlagen als auch der Mietervereinigung, dem Verband der Hausbesitzer und der Innung der Hausverwalter übermittelt werden. Vorher wird die Verfügungsberechtigung der ansuchenden Tauschwerber überprüft. Treffen alle Bedingungen für einen Tausch zu, dann stellt die Tauschzentrale einen Besichtigungsschein aus, der jeden Interessenten in die Lage versetzt, sich von der Eignung des Tauschobjektes zu überzeugen. Sind die Tauschwerber übereingekommen und liegt kein Hindernis im Sinne des Wohnungsanforderungsgesetzes vor, wird der Tausch vom Wohnungsamt genehmigt. Handelt es sich nicht um ein Tauschvermittlungsansuchen, sondern um ein Tauschansuchen im eigentlichen Sinne mit einem bereits vorgeschlagenen Tauschpartner, dann haben die Tauschwerber einen vom Hauseigentümer unterfertigten Tauschantrag bei der zuständigen Bezirksstelle einzubringen. Die Bezirksstelle führt die erforderlichen Erhebungen durch und übergibt der Tauschzentrale das Ansuchen zur weiteren Erledigung.

Bis Ende 1947 waren der Tauschzentrale 7.725 Tauschansuchen übergeben worden, von denen 4.201 genehmigt und 256 abgelehnt wurden. Tauschansuchen mußten dann abgelehnt werden, wenn entweder Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes durch eine Genehmigung des Tausches verletzt worden wären oder wenn ein Tauschpartner seine Wohnung nur auf Grund einer vorläufigen Wohnungsbewilligung im Sinne des Nationalsozialistengesetzes bewohnt und der Nachweis einer Registrierungspflicht für den Vorgänger in der Wohnung nicht erbracht werden konnte. Zuweilen war die Ablehnung auch darauf zurückzuführen, daß die anderweitige Unterbringung von Untermietern in einer Tauschwohnung nicht bewerkstelligt werden konnte. Durch die Genehmigung von 4.201 Tauschansuchen konnten für 8.400 Parteien günstigere, den Interessen der einzelnen Parteien entsprechendere Wohnungen vermittelt werden. Tauschvermittlungsansuchen wurden bis Ende 1947 insgesamt 2.243 eingebracht, von denen 117 zurückgezogen

wurden. Weitere 908 Ansuchen um Zuweisung einer bereits angeforderten Wohnung gegen Verpflichtung dem Wohnungsamt die eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen, konnten ebenfalls als Tauschvermittlungsansuchen behandelt werden.

Verweigerte der Hauseigentümer ohne triftige Gründe die Zustimmung zu einem Wohnungstausch, so konnte die Wohnung gemäß § 5, Ziffer 6, des Wohnungsanforderungsgesetzes angefordert werden. In 40 Fällen hat das Wohnungsamt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Gegen derartige Anforderungen wurden zahlreiche Berufungen vom Hauseigentümer eingebracht. Hatte das Wohnungsamt die Einwendungen des Hauseigentümers anerkannt und daraufhin den Wohnungstausch abgelehnt, so haben in vielen Fällen die Tauschansuchenden Berufung eingelegt. Im Jahre 1947 waren 120 Berufungen der Hauseigentümer und Tauschansuchenden zu verzeichnen. 90 Berufungen wurde stattgegeben, 30 Berufungen wurden an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Antrag auf Abweisung weitergereicht.

Die Bevölkerung bekundete für die Tauschzentrale sehr großes Interesse. Im Jahre 1947 haben an den zweimal in der Woche stattfindenden Sprechtagen rund 6.000 Personen die Tauschzentrale besucht, also durchschnittlich an einem Sprechtag 60. Die Tauschansuchen beschränkten sich nicht allein auf Wohnungen innerhalb des Gebietes von Wien; es ist vielfach gelungen, Tauschanliegen auch mit dem übrigen Bundesgebiet, ja selbst mit Deutschland und der Tschechoslowakei, durchzuführen. Durch die Tauschvermittlung konnten ferner solche Fälle erledigt werden, in denen eine Großwohnung gegen zwei kleinere angeboten wurde. Dies war der Fall bei Ehescheidungen, um die Haushaltstrennung zu ermöglichen oder wenn aus wirtschaftlichen, beruflichen und familiären Gründen die Zusammenlegung getrennter Haushalte in einer großen Wohnung angestrebt wurde. Durch Fühlungnahme mit der Innung der Hausverwalter und dem Reformverband der Hausbesitzer konnte die Zahl jener Fälle eingeschränkt werden, in denen der Hauseigentümer aus finanziellen Gründen dem Wohnungstausch nicht zustimmte oder in denen er die Zustimmung verweigerte, weil er die Wohnung eines Tauschwerbers als Ersatzwohnung zur Durchsetzung einer Kündigung wegen Eigenbedarfes heranziehen wollte. Die Kündigung einer zum Tausch vorgesehenen Wohnung wegen Eigenbedarfes berechtigt aber ebensowenig zur Verweigerung der Zustimmung des Tauschansuchenden, da die Kündigungsmöglichkeit bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Hauseigentümer auch dem neuen Mieter gegenüber zusteht. In diesen Weigerungsfällen erteilten die Hauseigentümer, nachdem ihnen die Spruchpraxis der Berufungsbehörde vorgehalten wurde, nachträglich ihre Zustimmung zu dem beabsichtigten Wohnungstausch.

#### ANFORDERUNGSFREIE WOHNUNGEN, WIDMUNGSÄNDERUNGEN, UMWANDLUNGEN UND VEREINIGUNGEN VON WOHNUNGEN.

Das Wohnungsanforderungsgesetz bestimmt in § 3, Ziffer 1, daß der Wohnungsanforderung nicht unterliegen: „Räume aller Art, die erst nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes durch Neu- und Umbauten, Auf-, Ein- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neugeschaffen werden. Das gleiche gilt von den vom Hauseigentümer oder Mieter wiederhergestellten Räumen, die durch Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden

sind und zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten.“ Nach dieser Bestimmung haben viele zahlungskräftige Wohnungslose versucht, zu einer Wohnung zu kommen, indem sie einfach die Kosten für die Wiederherstellung einer unbenützten Wohnung auf sich nahmen. Das Wohnungsamt mußte im Jahre 1946 in 1.322 und im Jahre 1947 in 3.899 Fällen die Anforderungsfreiheit solcher Wohnungen aussprechen. Abgelehnt wurden im Jahre 1947 239 Ansuchen.

Nach dem Wohnungsanforderungsgesetz ist gemäß § 20 die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art sowie die Vereinigung von zwei oder mehreren bisher getrennt vermieteten Wohnungen verboten. Ausnahmen konnten in dringenden Fällen von der Behörde zugestanden werden. Das Wohnungsamt genehmigte Umwandlungen nur dann, wenn es sich um gesundheitsschädliche Wohnungen oder um Räume handelte, deren Wiederherstellung nach Kriegssachschäden außerordentlich hohe Kosten verursacht hätte. Die Vereinigung bisher getrennt vermieteter Wohnungen wurde im Jahre 1946 in 29 und 1947 in 23 Fällen genehmigt, wobei es sich meist um solche Fälle handelte, bei denen ein abnormer Überbelag durch Vereinigung einigermaßen ausgeglichen werden konnte. In vereinzelten Fällen wurde auch um die im Gesetze nicht vorgesehene Zustimmung zu einer Wohnungsteilung angesucht. Gegen diese in die Zuständigkeit der Baubehörde fallenden Ansuchen wurde vom Wohnungsamt keine Einwendung erhoben.

Die Zahl der genehmigten Widmungsänderungen, das sind Umwandlungen von Mietwohnungen in andere Räume und umgekehrt, betrug im Jahre 1946 53 und im Jahre 1947 61. Außerdem wurde vom Magistrat zugestimmt, daß im Jahre 1946 47 Wohnungen und im Jahre 1947 113 Wohnungen zu Dienstwohnungen für Hausbesorger erklärt wurden.

#### STRAFEN UND RÄUMUNGEN.

Die Lücken und Unvollkommenheit des Wohnungsanforderungsgesetzes waren für gewisse Wohnungslose ein Anreiz, sich in den Besitz einer nicht anforderungsfreien Wohnung zu setzen. Vielfach wurden auch Versuche unternommen, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen oder zu vereiteln und die Wohnungssuchenden zu ungesetzlichen Leistungen zu verhalten. In diesen Fällen wurde die Straftatshandlung nach § 22 des Wohnungsanforderungsgesetzes eingeleitet. Im Jahre 1946 wurde gegen 1.851 und im Jahre 1947 gegen 904 Personen das Strafverfahren durchgeführt. Mit Rücksicht auf geringfügiges Verschulden und unbedeutende Folgen wurde in einer großen Zahl von Fällen bloß eine Verwarnung ausgesprochen. Straferkenntnisse wurden im Jahre 1946 in 190 und im Jahre 1947 in 381 Fällen erlassen.

Zur Durchführung der nach dem Wohnungsanforderungsgesetz ergangenen Anforderungs- und Zuweisungsbescheide sowie der Bescheide, mit denen der Abschluß eines Mietvertrages aufgetragen wurde, mußte im Jahre 1947 in 405 Fällen mit Zwang vorgegangen werden.

#### ORGANISATION.

Die innere Organisation des Wohnungsamtes hat sich in den letzten Jahren wiederholt geändert, worüber bereits im vorhergehenden berichtet wurde. Von besonderer Bedeutung war die mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. Oktober 1947 verhängte Auflassung der Magistratsabteilung 51, der bis dahin

die Vormerkung und Bewertung der Wohnungswerberansuchen sowie die Zuweisung oblag. Die Verwaltungsgeschäfte dieser Abteilung wurden der Magistratsabteilung 50 übertragen. Die Magistratsabteilung 50 ist für die allgemeinen und rechtlichen Angelegenheiten des Wohnungswesens zuständig und besteht aus drei Gruppen, einer für die allgemeinen und rechtlichen Angelegenheiten, einer für die Vormerkung und Klassifizierung der Wohnungswerber und den Wohnungstausch und einer für die Anforderungen und Zuweisungen von Wohnungen.

Mitte Oktober wurde dem Wohnungsamt auch die Aufsicht über die nach dem Mietengesetz zuständigen Schlichtungsstellen übertragen. Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Erlassung von Richtlinien, um eine einheitliche Spruchpraxis zu erzielen und auf die zentrale Erfassung und Auswertung der Berichte der Schlichtungsstellen. Über die Einrichtung einer Tauschzentrale im März 1947 wurde bereits an anderer Stelle berichtet. Schon früher war eine Auskunftsstelle geschaffen worden, die den Auskunftswerbern bereitwillig Auskunft erteilt, ihre Wünsche entgegennimmt und an die zuständigen Stellen weiterleitet. Auch eine eigene Korrespondenzstelle wurde eingerichtet, in der ein Großteil der einlangenden Schreiben beantwortet wurde. So hatten jene Personen, deren Ansuchen um eine Wohnung zunächst nicht entsprochen werden konnte, wenigstens die Gewißheit, daß ihre Gesuche evident gehalten würden. Größtes Augenmerk wurde auch auf die kanzleimäßige Evidenzhaltung der Akten gelegt. Diese werden in Form eines Buchstabenreferates zentral karteimäßig aufbewahrt. Es wird auch ständig daran gearbeitet, den Aktengang zu vereinfachen. Die überaus verworrene Gesetzeslage gerade auf dem Gebiete des Mietenrechtes und verschiedene Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes schreiben jedoch dem Wohnungsamt einen unbedingt einzuhaltenden bestimmten Verwaltungsweg vor, der in erster Linie für die von der Bevölkerung oft nicht verstandene lange Dauer der Erledigung verantwortlich ist.

#### NEUREGELUNG DES REINIGUNGSGELDES.

Durch Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Dezember 1946 wurde das Reinigungsgeld um die Hälfte erhöht und das Sperrgeld mit 60 Groschen für das Öffnen des Tores vor Mitternacht und mit 1 Schilling für das Öffnen des Tores nach Mitternacht festgesetzt.

Im Zusammenhange mit dem Lohn- und Preisabkommen hat die Gewerkschaft der Hausbesorger und Portiere im Österreichischen Gewerkschaftsbund im Juli 1947 eine weitere Erhöhung des Reinigungsgeldes sowie eine Vergütung für die den Hausbesorgern erwachsenen Arbeiten aus der Lebensmittelbewirtschaftung und eine Beleuchtungsvergütung verlangt. Über die Forderungen der Hausbesorger fanden im Juli und August 1947 unter Vorsitz des amtsführenden Stadtrates für Wohnungs- und Siedlungswesen und in Gegenwart von Vertretern der Arbeiterkammer, der Mieter- und Hausbesitzerorganisationen und der Gewerkschaft der Hausbesorger und Portiere Verhandlungen statt. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in der Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. September 1947 betreffend die Festsetzung des Reinigungs- und Sperrgeldes der Hausbesorger sowie die Vorschriften über den Haustorschlüssel niedergelegt. Das Sperrgeld wurde mit 1 S für das Öffnen des Tores vor Mitternacht und 2 S für das Öffnen des Tores nach Mitternacht festgesetzt.